

Teil I

1952	Ausgegeben zu Bonn am 7. Mai 1952	Nr. 19
Tag	Inhalt:	Seite
30. 4. 52	Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gewerbesteuer- gesetzes	265
30. 4. 52	Bekanntmachung der Neufassung des Gewerbesteuergesetzes	270
30. 4. 52	Bekanntmachung der Neufassung der Gewerbesteuer - Durchführungsverordnung 1950 (GewStDV 1950)	279
6. 5. 52	Dritte Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz .	285

In Teil II Nr. 7, ausgegeben am 6. Mai 1952, ist verkündet: Gesetz betreffend den Vertrag vom 13. April 1951 über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl.

Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes.

Vom 30. April 1952.

Auf Grund des § 35 c des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gewerbesteuerrechts vom 27. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 996) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes vom 31. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 284) wird wie folgt geändert:

1. Der folgende § 1 wird eingefügt:

„Zu § 2 des Gesetzes

§ 1

Stehender Gewerbebetrieb

Stehender Gewerbebetrieb ist jeder Gewerbebetrieb, der kein Wandergewerbebetrieb im Sinn des § 35 a Abs. 2 des Gesetzes ist.“

2. Der bisherige § 1 wird § 2 und wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz angefügt:

„Das gilt für Versorgungsbetriebe von Körperschaften des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten auch dann, wenn sie mit Zwangs- oder Monopolrechten für ein Gebiet im Geltungsbereich des Gesetzes ausgestattet sind.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

3. Die bisherigen §§ 2 bis 6 werden §§ 3 bis 7.

4. Der folgende § 8 wird eingefügt:

„§ 8

Gewerbebetriebe, die auch außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes im Inland betrieben werden

(1) Befindet sich die Geschäftsleitung außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes in einem inländischen Gebiet, in dem Betriebsstätten von Unternehmen mit Geschäftsleitung im Geltungsbereich des Gesetzes wie selbständige Unternehmen zur Gewerbesteuer herangezogen werden, so ist

1. wenn im Geltungsbereich des Gesetzes nur eine Betriebsstätte vorhanden ist, diese wie ein selbständiges Unternehmen zur Gewerbesteuer heranzuziehen,

2. wenn im Geltungsbereich des Gesetzes mehrere Betriebsstätten vorhanden sind, die Gesamtheit dieser Betriebsstätten wie ein selbständiges Unternehmen zu behandeln und der einheitliche Steuermaßbetrag von dem Finanzamt festzusetzen, in dessen Bezirk sich die wirtschaftlich bedeutendste der im Geltungsbereich des Gesetzes gelegenen Betriebsstätten befindet.

(2) Ist die Geschäftsleitung im Laufe des Erhebungszeitraums aus einem inländischen Gebiet der im Absatz 1 bezeichneten Art in den Geltungsbereich des Gesetzes verlegt worden, so ist das Unternehmen so zu behandeln, als ob sich die Geschäftsleitung während des ganzen Zeitraums, in dem das Gewerbe im Geltungsbereich des Gesetzes betrieben wurde, in diesem befunden hätte. Ist die Geschäftsleitung

im Laufe des Erhebungszeitraums aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in ein inländisches Gebiet der im Absatz 1 bezeichneten Art verlegt worden, so ist das Unternehmen so zu behandeln, als ob sich die Geschäftsleitung während des ganzen Erhebungszeitraums in diesem Gebiet befunden hätte."

5. Der bisherige § 7 wird § 9. Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist eine selbständige nachhaltige Betätigung, wenn durch die Betätigung Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die Betätigung über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht. Die Absicht der Gewinnerzielung ist nicht erforderlich.“

6. Der bisherige § 8 wird gestrichen.

7. Der bisherige § 9 wird § 10.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 wird das Wort „Reichs“ durch das Wort „Bundes“ ersetzt.

b) Im Absatz 3 erhält der letzte Halbsatz die folgende Fassung:

„die in § 11 Abs. 2 bis 6 der Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 16. Dezember 1941 (Reichsministerialblatt S. 299) in der Fassung der Anlage 1 der Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes vom 16. Oktober 1948 (WiGBl. S. 181) bezeichnet sind.“

- c) Absatz 5 erhält die folgende Fassung:

„(5) Hat eine Privatkrankenanstalt keine Konzession (§ 30 der Reichsgewerbeordnung), so steht ihr Steuerfreiheit auf Grund dieses Paragraphen nicht zu, es sei denn, daß sie in einem Gebiet betrieben wird, in dem diese Konzession nicht erforderlich ist.“

9. Der bisherige § 12 wird gestrichen.

10. Der bisherige § 37 wird § 12 und erhält die folgende Fassung:

„§ 12

Wohnungs- und Siedlungsunternehmen

Von der Gewerbesteuer sind befreit:

1. Wohnungsunternehmen, solange sie auf Grund des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen vom 29. Februar 1940 — WGG — (Reichsgesetzbl. I S. 438) und der das Gesetz ergänzenden Vorschriften als gemeinnützig anerkannt sind;
2. Unternehmen, solange sie als Organe der staatlichen Wohnungspolitik (§ 28 WGG) anerkannt sind;
3. die von den zuständigen Landesbehörden oder früheren Reichsbehörden begründeten

oder anerkannten gemeinnützigen Siedlungsunternehmen im Sinn des Reichssiedlungsgesetzes;

4. die von den obersten Landesbehörden zur Ausgabe von Heimstätten zugelassenen gemeinnützigen Unternehmen im Sinn des Reichsheimstättengesetzes.“

11. Der bisherige § 13 wird gestrichen.

12. Der bisherige § 14 wird § 13 und erhält die folgende Fassung:

„§ 13

Einnehmer einer staatlichen Lotterie

Die Tätigkeit der Einnehmer einer staatlichen Lotterie unterliegt auch dann nicht der Gewerbesteuer, wenn sie im Rahmen eines Gewerbebetriebs ausgeübt wird. Das gilt nicht für die Toto-Hauptstellen, die Wetteneinnehmer und die Wettuntereinnehmer eines Fußball-Totos.“

13. Der folgende § 14 wird eingefügt:

„§ 14

Vermögensverwaltung

(1) Der Begriff der Vermögensverwaltung bestimmt sich nach § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeinnützigkeitsverordnung.

(2) Die Befreiung nach § 3 Ziff. 10 des Gesetzes gilt auch für Vermögensverwaltungsgesellschaften, die nicht in die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaft gekleidet sind.“

14. Im § 15 wird der Klammerzusatz „(§ 12 Abs. 2 der Deutschen Gemeindeordnung)“ gestrichen.

15. Im § 16 wird die Bezeichnung „§ 6“ durch die Bezeichnung „§ 7“ ersetzt.

16. § 17 erhält die folgende Fassung:

„§ 17

Gewinn

(1) Als Gewinn, der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln ist, gilt der Gewinn im Sinn der §§ 4 bis 7 e des Einkommensteuergesetzes.

(2) Als Gewinn, der nach den Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes zu ermitteln ist, gilt

1. in den Fällen des § 2 Abs. 2 Ziff. 2 des Gesetzes:
das Einkommen im Sinn des § 6 des Körperschaftsteuergesetzes. Der Verlustabzug (§ 10 Abs. 1 Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes) bleibt dabei unberücksichtigt;
2. in den Fällen des § 2 Abs. 3 des Gesetzes:
der Gewinn im Sinn der § 4 bis 7 e des Einkommensteuergesetzes unter Berücksichtigung des § 11 Abs. 1 Ziff. 4 und § 12 des Körperschaftsteuergesetzes.

(3) Als Gewinn, der bei der Ermittlung des Einkommens zu berücksichtigen ist, gelten die nach § 2 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes oder nach § 5 Abs. 2 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes aufgeteilten Gewinne der vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahre."

17. Der bisherige § 19 wird gestrichen.

18. Der folgende § 19 wird eingefügt:

„Zu § 8 des Gesetzes
§ 19

Benutzung fremder Betriebsanlagegüter

Jahresbetrag im Sinn des § 8 Ziff. 8 Satz 3 des Gesetzes ist jeweils der Betrag, der den Gewinn im Sinn des § 7 des Gesetzes gemindert hat. Das gilt auch dann, wenn Miet- und Pachtzinsen nicht für den ganzen Erhebungszeitraum gezahlt worden sind; eine Umrechnung auf ein Jahresergebnis findet nicht statt."

19. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 werden die Worte „Satz 2“ durch die Worte „Satz 3“ ersetzt.

b) Im Absatz 2 treten an die Stelle des letzten Satzes die beiden folgenden Sätze:
„Die Beteiligung muß in einem Zeitpunkt des Erhebungszeitraums bestanden haben. Weicht das Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr ab, so kommt es für jedes der am Erhebungszeitraum beteiligten Wirtschaftsjahre darauf an, ob in einem Zeitpunkt des Wirtschaftsjahrs die Beteiligung bestanden hat.“

20. Der bisherige § 22 wird gestrichen.

21. Der bisherige § 23 wird § 22 und wie folgt geändert:

Im Absatz 1 erhält Satz 2 die folgende Fassung:
„Maßgebend ist dabei der Stand zu Beginn des Erhebungszeitraums.“

22. Der bisherige § 24 wird § 23 und wie folgt geändert:

Die Worte „Satz 2“ werden durch die Worte „Satz 3“ ersetzt.

23. Der folgende § 24 wird eingefügt:

„Zu den §§ 9 und 12 des Gesetzes
§ 24

Kürzungen für Grundstücke im Zustand
der Bebauung

Befindet sich ein Grundstück im Zustand der Bebauung, so bemessen sich die Kürzungen nach § 9 Ziff. 1 Satz 1 und nach § 12 Abs. 3 Ziff. 1 des Gesetzes nach dem Einheitswert, der nach § 33a Abs. 1 oder 2 der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz vom 2. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 81) festgestellt ist.“

24. Der bisherige § 25 wird gestrichen.

25. Der bisherige § 26 wird § 25 und erhält die folgende Fassung:

„Zu § 11 des Gesetzes

§ 25

Hausgewerbetreibende

(1) Als Hausgewerbetreibende im Sinn des § 11 Abs. 3 des Gesetzes gelten natürliche Personen, die Hausgewerbetreibende oder Zwischenmeister im Sinn des § 2 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 191) oder ihnen nach § 1 Abs. 2 Buchstaben b und d dieses Gesetzes gleichgestellte Personen sind und im maßgebenden Erhebungszeitraum einen abgerundeten Gewerbeertrag von nicht mehr als 4 000 Deutsche Mark erzielt haben.

(2) Betreibt ein Hausgewerbetreibender (Absatz 1) noch eine andere gewerbliche Tätigkeit und sind beide Tätigkeiten als eine Einheit anzusehen, so ist § 11 Abs. 3 des Gesetzes auf den gesamten Gewerbeertrag anzuwenden, wenn die Tätigkeit als Hausgewerbetreibender die andere Tätigkeit überwiegt.“

26. Der bisherige § 27 wird § 26 und erhält die folgende Fassung:

„Zu § 12 des Gesetzes
§ 26

Gewerbekapital beim Eintritt in die Steuerpflicht

Beim Eintritt eines Gewerbebetriebs in die Steuerpflicht ist das Gewerbekapital für den ersten Erhebungszeitraum auf den Zeitpunkt des Beginns der Steuerpflicht nach den Grundsätzen des § 12 des Gesetzes und des Bewertungsgesetzes zu ermitteln.“

27. Der bisherige § 28 wird § 27 und wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 werden der Klammerzusatz „(§ 25)“ durch „(§ 12 Abs. 5 des Gesetzes)“ und die Worte „vor dem Beginn des Kalenderjahrs, in dem der Erhebungszeitraum beginnt“ durch die Worte „vor dem Beginn des Erhebungszeitraums“ ersetzt.

b) Im Absatz 2 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„Entsprechendes gilt, wenn aus Mitteln des gewerblichen Betriebs Aufwendungen auf Betriebsgrundstücke gemacht worden sind und dies zu einer Fortschreibung des Einheitswerts des Betriebsgrundstücks geführt hat.“

28. Der bisherige § 29 wird § 28 und wie folgt geändert:

In Absatz 1 Ziffer 1 werden die Worte „im Wirtschaftsjahr“ durch die Worte „im Erhebungszeitraum“ ersetzt.

29. Der bisherige § 30 wird § 29.

30. Der bisherige § 31 wird § 30. Die Absätze 2 und 3 werden durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Lieferungen im Einzelhandel im Sinn des Absatzes 1 sind die in § 11 Abs. 3 und 4 der

Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz (UStDB) vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 796) bezeichneten Lieferungen mit Ausnahme der folgenden Lieferungen:

1. Lieferungen von Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme,
2. Lieferungen von Brennstoffen und zwar von Steinkohle, Braunkohle, Preßkohle (Briketts) und aus Kohle hergestelltem Koks."

31. Der bisherige § 32 wird § 31 und wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 1 werden im Satz 1 hinter dem Wort „Zerlegungsanteils“ die Worte „oder des einheitlichen Steuermeßbetrags dieser Betriebsstätte“ eingefügt und im Satz 2 „§ 31“ durch „§ 30“ ersetzt.
- b) Im Absatz 2 Satz 2 werden hinter dem Wort „Zerlegungsanteil“ die Worte „oder der einheitliche Steuermeßbetrag“ eingefügt.

32. Der folgende § 32 wird eingefügt:

„Zu § 19 des Gesetzes
§ 32

Anpassung und erstmalige Festsetzung der Vorauszahlungen

(1) In den Fällen des § 19 Abs. 3 des Gesetzes bedarf es der Festsetzung des einheitlichen Steuermeßbetrags nur, wenn dieser sich entweder um mehr als ein Fünftel, mindestens aber um 20 Deutsche Mark oder um mehr als 1000 Deutsche Mark ändert. Die heheberechtigten Gemeinden sind an dem Steuermeßbetrag in demselben Verhältnis beteiligt, nach dem die Zerlegungsanteile in dem unmittelbar vorangegangenen Zerlegungsbescheid festgesetzt sind. Ein Zerlegungsbescheid ist nicht zu erteilen. Das Finanzamt hat gleichzeitig mit der Festsetzung des einheitlichen Steuermeßbetrags den heheberechtigten Gemeinden mitzuteilen:

1. den Hundertsatz, um den sich der einheitliche Steuermeßbetrag gegenüber dem in der Mitteilung über die Zerlegung (§ 386 Abs. 4 der Reichsabgabenordnung) angegebenen einheitlichen Steuermeßbetrag erhöht oder ermäßigt.
2. den Erhebungszeitraum, für den die Änderung erstmals gilt.

(2) In den Fällen des § 19 Abs. 4 des Gesetzes hat das Finanzamt erforderlichenfalls den einheitlichen Steuermeßbetrag für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen zu zerlegen. Das gleiche gilt in den Fällen des § 19 Abs. 3 des Gesetzes, wenn an den Vorauszahlungen nicht dieselben Gemeinden beteiligt sind, die nach dem unmittelbar vorangegangenen Zerlegungsbescheid beteiligt waren. Bei der Zerlegung sind die mutmaßlichen Betriebseinnahmen oder Arbeitslöhne des Erhebungszeitraums anzusetzen, für den die Festsetzung der Vorauszahlungen erstmals gilt."

33. § 33 erhält die folgende Fassung:

„§ 33

Verlegung von Betriebsstätten

Wird eine Betriebsstätte in eine andere Gemeinde verlegt, so sind die Vorauszahlungen in dieser Gemeinde von dem auf die Verlegung folgenden Fälligkeitstag ab zu entrichten. Das gilt nicht, wenn in der Gemeinde, aus der die Betriebsstätte verlegt wird, mindestens eine Betriebsstätte des Unternehmens bestehen bleibt."

34. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Im Absatz 2 erhalten Satz 1 und Satz 2 die folgende Fassung:

„Die Abgabe der Erklärung über die Berechnungsgrundlagen der Lohnsummensteuer kann nach § 202 der Reichsabgabenordnung erzwungen werden. Gegen danach ergehende Verfügungen der Gemeindebehörde ist die Beschwerde an die Oberfinanzdirektion, in den Ländern der britischen Zone an das Finanzgericht zulässig."

35. Der folgende § 36 wird eingefügt:

„Zu § 27 des Gesetzes

§ 36

Festsetzung des Steuermeßbetrags nach der Lohnsumme

Bestehen in den Fällen des § 27 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes Zweifel, ob die Lohnsumme des Gewerbetriebs im Rechnungsjahr den Betrag von 12 000 Deutsche Mark überschreiten wird, so hat das Finanzamt den Steuermeßbetrag erst nach Ablauf des Rechnungsjahrs festzusetzen."

36. Der bisherige § 36 wird § 37. Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Lieferungen im Einzelhandel im Sinn des Absatzes 1 sind die im § 11 Abs. 3 UStDB bezeichneten Lieferungen mit Ausnahme der folgenden Lieferungen:

1. Lieferungen von Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme,
2. Lieferungen von Brennstoffen und zwar von Steinkohle, Braunkohle, Preßkohle (Briketts) und aus Kohle hergestelltem Koks."

37. Die bisherigen §§ 38 bis 42 werden gestrichen.

38. Der folgende § 38 wird eingefügt:

„Zu § 35a des Gesetzes

§ 38

Wandergewerbebetriebe

(1) Der Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit befindet sich in der Gemeinde, von der aus

die gewerbliche Tätigkeit vorwiegend ausgeübt wird. Das ist in der Regel die Gemeinde, in der sich der Wohnsitz des Wandergewerbetreibenden befindet. In Ausnahmefällen ist Mittelpunkt eine auswärtige Gemeinde, wenn die gewerbliche Tätigkeit von dieser Gemeinde (z. B. von einem Büro- oder Warenlager) aus vorwiegend ausgeübt wird. Ist der örtliche Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit nicht feststellbar, so ist die Gemeinde heheberechtigt, in der der Unternehmer polizeilich gemeldet oder meldepflichtig ist.

(2) Eine Zerlegung des einheitlichen Steuermeßbetrags auf die Gemeinden, in denen das Gewerbe ausgeübt worden ist, unterbleibt.

(3) Der einheitliche Steuermeßbetrag ist im Fall des § 35a Abs. 4 des Gesetzes nach dem Anteil der Kalendermonate auf die heheberechtigten Gemeinden zu zerlegen. Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht nur während eines Teils bestanden hat, sind voll zu rechnen. Der Anteil für den Kalendermonat, in dem der Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit verlegt worden ist, ist der Gemeinde zuzuteilen, in der sich der Mittelpunkt in diesem Kalendermonat die längste Zeit befunden hat."

39. Die folgenden Übergangs- und Schlußvorschriften werden eingefügt:

„§ 39

Lohnsumme im Rechnungsjahr 1951

Soweit in den Ländern bis zum Inkrafttreten des Gesetzes für den Abzug eines Freibetrags

von der Lohnsumme andere Beträge galten, als sie durch § 23 Abs. 2 des Gesetzes nunmehr festgesetzt sind, sind für die Anwendung dieser Vorschrift bei der Festsetzung des Steuermeßbetrags die Zeiträume vom 1. April 1951 bis 31. Dezember 1951 und vom 1. Januar 1952 bis 31. März 1952 je für sich zu behandeln.

§ 40

Anwendungszeitraum

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung über die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital gelten vorbehaltlich des Satzes 2 erstmals für den Erhebungszeitraum 1950. § 1 Ziff. 18 gilt erstmals für den Erhebungszeitraum 1951.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung über die Lohnsummensteuer gelten erstmals für die Lohnsumme des Monats Januar 1952."

§ 2

Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes vom 31. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 284) unter Berücksichtigung der sich aus § 1 ergebenden Änderungen erhält die Bezeichnung „Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung 1950 (GewStDV 1950)".

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 30. April 1952.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Bekanntmachung
der Neufassung des Gewerbesteuergesetzes.**

Vom 30. April 1952.

Auf Grund des § 1 Ziff. 34 des Gesetzes zur Änderung des Gewerbesteuerrechts vom 27. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 996) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern der Wortlaut des Gewerbesteuergesetzes in der nunmehr geltenden Fassung nachstehend bekanntgegeben.

Bonn, den 30. April 1952.

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Gewerbesteuergesetz
in der Fassung vom 30. April 1952 (GewStG 1950).**

ABSCHNITT I

Allgemeines

§ 1

Steuerberechtigte

Die Gemeinden sind berechtigt, eine Gewerbesteuer als Gemeindesteuer zu erheben.

§ 2

Steuergegenstand

(1) Der Gewerbesteuer unterliegt jeder stehende Gewerbebetrieb, soweit er im Inland betrieben wird. Unter Gewerbebetrieb ist ein gewerbliches Unternehmen im Sinn des Einkommensteuergesetzes zu verstehen. Im Inland betrieben wird ein Gewerbebetrieb, soweit für ihn im Inland oder auf einem in einem inländischen Schiffsregister eingetragenen Kauffahrteischiff eine Betriebsstätte unterhalten wird.

(2) Als Gewerbebetrieb gilt stets und in vollem Umfang die Tätigkeit

1. der offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und anderer Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebs anzusehen sind;
2. der Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kolonialgesellschaften, bergrechtliche Gewerkschaften), der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit. Ist ein solches Unternehmen dem Willen eines anderen inländischen Unternehmens derart untergeordnet, daß es keinen eigenen Willen hat, so gilt es als Betriebsstätte dieses Unternehmens.

(3) Als Gewerbebetrieb gilt auch die Tätigkeit der sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts und der nichtrechtsfähigen Vereine, soweit sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (ausgenommen Land- und Forstwirtschaft) unterhalten.

(4) Vorübergehende Unterbrechungen im Betrieb eines Gewerbes, die durch die Art des Betriebs veranlaßt sind, heben die Steuerpflicht für die Zeit bis zur Wiederaufnahme des Betriebs nicht auf.

(5) Der Gewerbesteuer unterliegen nicht Betriebsstätten, die sich außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes in einem zum Inland gehörenden Gebiet befinden, in dem Betriebsstätten von Unternehmen mit Geschäftsleitung im Geltungsbereich des Grundgesetzes wie selbständige Unternehmen zur Gewerbesteuer herangezogen werden. Im Geltungsbereich des Grundgesetzes gelegene Betriebsstätten eines Unternehmens, dessen Geschäftsleitung sich außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes in einem Gebiet der im Satz 1 bezeichneten Art befindet, werden wie selbständige Unternehmen zur Gewerbesteuer herangezogen.

§ 3

Befreiungen

Von der Gewerbesteuer sind befreit:

1. die Deutsche Bundespost, die Deutsche Bundesbahn, das Unternehmen „Reichsautobahnen“, die Monopolverwaltungen des Bundes und die staatlichen Lotterieu Unternehmen;
2. die Reichsbank, die Bank deutscher Länder, die Kreditanstalt für Wiederaufbau, die Deutsche Rentenbank, die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt und die Landeszentralbanken;
3. Staatsbanken, soweit sie Aufgaben staatswirtschaftlicher Art erfüllen;
4. die öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen, soweit sie der Pflege des eigentlichen Sparverkehrs dienen;
5. Hauberg-, Wald-, Forst- und Laubgenossenschaften und ähnliche Realgemeinden. Unterhalten sie einen Gewerbebetrieb, der über den Rahmen eines Nebenbetriebs hinausgeht, so sind sie insoweit steuerpflichtig;
6. Unternehmen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und

unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen. Unterhalten sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (ausgenommen Land- und Forstwirtschaft), der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht, so sind sie insoweit steuerpflichtig;

7. Hochsee- und Küstenfischerei, wenn sie mit weniger als sieben im Jahresdurchschnitt beschäftigten Arbeitnehmern oder mit Schiffen betrieben wird, die eine eigene Triebkraft von weniger als 100 Pferdekräften haben;
8. Vereinigungen, die die gemeinschaftliche Benutzung land- und forstwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen oder Betriebsgegenstände oder die Bearbeitung oder Verwertung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse zum Gegenstand haben (z. B. Dresch-, Molkerei-, Pflug-, Viehverwertungs-, Wald-, Zuchtgenossenschaften, Waldbauvereine, Winzervereine), soweit die Bearbeitung oder Verwertung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegt;
9. rechtsfähige Pensions-, Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken-, Unterstützungskassen und sonstige rechtsfähige Hilfskassen für Fälle der Not oder Arbeitslosigkeit, wenn sie die für eine Befreiung von der Körperschaftsteuer erforderlichen Voraussetzungen erfüllen;
10. Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften, deren Hauptzweck die Verwaltung des Vermögens für einen nicht rechtsfähigen Berufsverband im Sinn des § 4 Abs. 1 Ziff. 8 des Körperschaftsteuergesetzes ist, wenn ihre Erträge im wesentlichen aus dieser Vermögensverwaltung herrühren und ausschließlich dem Berufsverband zufließen.

§ 4

Heheberechtigte Gemeinde

(1) Die stehenden Gewerbebetriebe unterliegen der Gewerbesteuer in der Gemeinde, in der eine Betriebstätte zur Ausübung des stehenden Gewerbes unterhalten wird. Befinden sich Betriebstätten desselben Gewerbebetriebs in mehreren Gemeinden oder erstreckt sich eine Betriebstätte über mehrere Gemeinden, so wird die Gewerbesteuer in jeder Gemeinde nach dem Teil des Steuermeßbetrags erhoben, der auf sie entfällt.

(2) Befindet sich die Betriebstätte in einem Gutsbezirk, so trifft die oberste Landesbehörde die näheren Bestimmungen über die Erhebung der Steuer.

§ 5

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Unternehmer. Als Unternehmer gilt der, für dessen Rechnung das Gewerbe betrieben wird. Wird das Gewerbe für Rechnung mehrerer Personen betrieben, so sind diese Gesamtschuldner.

(2) Geht ein Gewerbebetrieb im ganzen auf einen anderen Unternehmer über, so ist der bisherige

Unternehmer bis zum Übergang Steuerschuldner; der Betrieb gilt als durch den bisherigen Unternehmer eingestellt. Der neue Unternehmer ist Steuerschuldner vom Zeitpunkt des Übergangs an; der Betrieb gilt als durch diesen Unternehmer neu gegründet, wenn er nicht mit einem bereits bestehenden Gewerbebetrieb vereinigt wird.

§ 6

Besteuerungsgrundlagen

(1) Besteuerungsgrundlagen für die Gewerbesteuer sind der Gewerbeertrag und das Gewerbekapital.

(2) Neben dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital kann die Lohnsumme als Besteuerungsgrundlage gewählt werden. Die Lohnsummensteuer darf nur mit Zustimmung der Landesregierung erhoben werden; die Landesregierung kann die Zustimmungsbefugnis auf die nach Landesrecht zuständigen Behörden übertragen.

ABSCHNITT II

Gewerbsteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital

UNTERABSCHNITT 1

Gewerbsteuer nach dem Gewerbeertrag

§ 7

Gewerbeertrag

Gewerbeertrag ist der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes zu ermittelnde Gewinn aus dem Gewerbebetrieb, der bei Ermittlung des Einkommens für den dem Erhebungszeitraum (§ 14 Abs. 2) entsprechenden Veranlagungszeitraum zu berücksichtigen ist, vermehrt und vermindert um die in den §§ 8 und 9 bezeichneten Beträge.

§ 8

Hinzurechnungen

Dem Gewinn aus Gewerbebetrieb (§ 7) werden folgende Beträge wieder hinzugerechnet, soweit sie bei der Ermittlung des Gewinns abgesetzt sind:

1. Zinsen für Schulden, die wirtschaftlich mit der Gründung oder dem Erwerb des Betriebs (Teilbetriebs) oder eines Anteils am Betrieb oder mit einer Erweiterung oder Verbesserung des Betriebs zusammenhängen oder der nicht nur vorübergehenden Verstärkung des Betriebskapitals dienen;
2. Renten und dauernde Lasten, die wirtschaftlich mit der Gründung oder dem Erwerb des Betriebs (Teilbetriebs) oder eines Anteils am Betrieb zusammenhängen. Das gilt nicht, wenn diese Beträge beim Empfänger zur Steuer nach dem Gewerbeertrag heranzuziehen sind;
3. die Gewinnanteile des stillen Gesellschafters sowie Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art, die für eine Beschäftigung des stillen Ge-

sellschafters oder seines Ehegatten im Betrieb gewährt worden sind. Das gilt nicht, wenn diese Beträge beim Empfänger zur Steuer nach dem Gewerbeertrag heranzuziehen sind;

4. die Gewinnanteile, die an persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien auf ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen oder als Vergütung (Tantieme) für die Geschäftsführung verteilt worden sind, sowie Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art, die für eine Beschäftigung der Ehegatten dieser Gesellschafter im Betrieb gewährt worden sind;
5. Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art, die für eine Beschäftigung des Ehegatten des Unternehmers oder Mitunternehmers im Betrieb gewährt worden sind;
6. Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art, die von einem in § 2 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 bezeichneten Unternehmen an wesentlich Beteiligte oder an ihre Ehegatten für eine Beschäftigung im Betrieb gewährt worden sind;
7. Vorteile, die von Vereinigungen zum gemeinsamen Ankauf von Lebensmitteln oder hauswirtschaftlichen Gegenständen im großen und Absatz im Einzelhandel an Käufer gewährt worden sind (Kundengewinn), soweit diese Vorteile drei vom Hundert der auf die Waren geleisteten Barzahlungen überstiegen haben. Hierbei ist es gleichgültig, ob der Kundengewinn Mitgliedern oder Nichtmitgliedern gewährt worden ist;
8. die Hälfte der Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung der nicht in Grundbesitz bestehenden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen. Das gilt, soweit die Miet- oder Pachtzinsen beim Empfänger zum Gewinn aus Gewerbebetrieb gehören, nur dann, wenn ihr Jahresbetrag 250 000 Deutsche Mark übersteigt. Maßgebend ist jeweils der Jahresbetrag, den der Mieter oder Pächter für die Benutzung der zu den Betriebsstätten eines Gemeindebezirks gehörigen fremden Wirtschaftsgüter an einen Vermieter oder Verpächter zu zahlen hat;
9. die Anteile am Verlust einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebs anzusehen sind;
10. bei den der Körperschaftsteuer unterliegenden Gewerbebetrieben die Ausgaben im Sinn des § 11 Ziff. 5 des Körperschaftsteuergesetzes mit Ausnahme der bei der Ermittlung des Einkommens abgezogenen Ausgaben zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke.

§ 9

Kürzungen

Die Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen wird gekürzt um:

1. drei vom Hundert des Einheitswerts des zum Betriebsvermögen des Unternehmers gehören-

- den Grundbesitzes, soweit er nicht zu Betriebsstätten im Sinn des § 2 Abs. 5 Satz 1 gehört; maßgebend ist der Einheitswert, der auf den letzten Feststellungszeitpunkt (Hauptfeststellungs-, Fortschreibungs- oder Nachfeststellungszeitpunkt) vor dem Ende des Erhebungszeitraums (§ 14 Abs. 2) lautet. Hat die Steuerpflicht nicht während des ganzen Erhebungszeitraums (§ 14 Abs. 2) bestanden, so vermindert sich die Kürzung auf soviel Zwölftel, wie die Steuerpflicht volle oder angefangene Kalendermonate im Erhebungszeitraum bestanden hat. An Stelle der Kürzung nach Satz 1 erfolgt bei einer Kapitalgesellschaft, die ausschließlich eigenen Grundbesitz oder neben eigenem Grundbesitz noch eigenes Kapitalvermögen verwaltet und nutzt, auf Antrag die Kürzung um den Teil des Gewerbeertrags, der auf den Grundbesitz entfällt, es sei denn, daß der Grundbesitz ganz oder zum Teil dem Gewerbebetrieb eines Gesellschafters oder einem Unternehmen dient, an dem ein Gesellschafter wesentlich beteiligt ist;
2. die Anteile am Gewinn einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebs anzusehen sind, wenn die Gewinnanteile bei Ermittlung des Gewinns (§ 7) angesetzt worden sind;
3. den Teil des Gewerbeertrags eines inländischen Unternehmens, der auf eine nicht im Inland belegene Betriebsstätte entfällt;
4. die nach § 3 Ziff. 8 dem Gewinn aus Gewerbebetrieb eines anderen hinzugerechneten Miet- und Pachtzinsen, wenn sie bei der Ermittlung des Gewinns berücksichtigt worden sind;
5. die nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes bei der Ermittlung des Einkommens abgezogenen Ausgaben zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke, soweit sie aus Mitteln des Gewerbebetriebs einer natürlichen Person oder Personengesellschaft (§ 2 Abs. 2 Ziff. 1) entnommen worden sind.

§ 9 a

Hinzurechnungen und Kürzungen bei abweichendem Wirtschaftsjahr

In den Fällen des § 2 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes und des § 5 Abs. 2 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes sind zur Ermittlung des Gewerbeertrags die Hinzurechnungen nach § 8 und die Kürzungen nach § 9 Ziff. 1 Satz 3 und Ziff. 2 bis 5 nach dem gleichen Verhältnis aufzuteilen wie der Gewinn.

§ 10

Maßgebender Gewerbeertrag

Maßgebend ist der Gewerbeertrag des Erhebungszeitraums, für den der einheitliche Steuermaßbetrag (§ 14) festgesetzt wird.

§ 10 a

Gewerbeverlust

Der maßgebende Gewerbeertrag wird bei Gewerbetreibenden, die den Gewinn nach § 4 Abs. 1

oder nach § 5 des Einkommensteuergesetzes auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, um die Fehlbeträge gekürzt, die sich bei der Ermittlung des maßgebenden Gewerbeertrags für die drei vorangegangenen Erhebungszeiträume nach den Vorschriften der §§ 7 bis 10 ergeben haben, soweit die Fehlbeträge nicht bei der Ermittlung des Gewerbeertrags für die beiden vorangegangenen Erhebungszeiträume berücksichtigt worden sind. Fehlbeträge aus Wirtschaftsjahren, die vor dem 21. Juni 1948 beendet haben, können nicht abgezogen werden.

§ 11

Steuermaßzahl und Steuermaßbetrag

(1) Bei der Berechnung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag ist von einem Steuermaßbetrag auszugehen. Dieser ist durch Anwendung eines Hundertsatzes (Steuermaßzahl) auf den Gewerbeertrag zu ermitteln. Der Gewerbeertrag ist auf volle 100 Deutsche Mark nach unten abzurunden.

(2) Die Steuermaßzahlen für den Gewerbeertrag betragen:

1. bei natürlichen Personen und bei Gesellschaften im Sinn des § 2 Abs. 2 Ziff. 1:

für die ersten 1 200 Deutsche Mark des Gewerbeertrags	0 v. H.,
für die weiteren 1 200 Deutsche Mark des Gewerbeertrags	1 v. H.,
für die weiteren 1 200 Deutsche Mark des Gewerbeertrags	2 v. H.,
für die weiteren 1 200 Deutsche Mark des Gewerbeertrags	3 v. H.,
für die weiteren 1 200 Deutsche Mark des Gewerbeertrags	4 v. H.,
für alle weiteren Beträge	5 v. H.;
2. bei anderen Unternehmen 5 v. H.

(3) Bei Hausgewerbetreibenden ermäßigen sich die Steuermaßzahlen des Absatzes 2 Ziffer 1 auf die Hälfte.

(4) Bei Kreditgenossenschaften und Zentralkassen ermäßigt sich, wenn sich bei ihnen die Körperschaftsteuer ermäßigt, die Steuermaßzahl des Absatzes 2 Ziffer 2 auf den gleichen Bruchteil wie bei der Körperschaftsteuer.

(5) Hat bei den in Absatz 2 Ziffer 1 bezeichneten Unternehmen die Steuerpflicht nicht während des ganzen Erhebungszeitraums (§ 14 Abs. 2) bestanden, so ist der nach § 10 maßgebende Gewerbeertrag auf einen Jahresbetrag umzurechnen. Dabei sind Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht nur während eines Teils bestanden hat, voll zu rechnen. Auf den Jahresbetrag des Gewerbeertrags sind die Steuermaßzahlen des Absatzes 2 Ziffer 1 oder des Absatzes 3 anzuwenden. Der dabei für ein Jahr sich ergebende Steuermaßbetrag ist entsprechend der Zahl der vollen oder angefangenen Kalendermonate des Zeitraums umzurechnen, während dessen die Steuerpflicht im Erhebungszeitraum bestanden hat.

UNTERABSCHNITT 2

Gewerbesteuer
nach dem Gewerbekapital

§ 12

Begriff des Gewerbekapitals

(1) Als Gewerbekapital gilt der Einheitswert des gewerblichen Betriebs im Sinn des Bewertungsgesetzes mit den sich aus den Absätzen 2 bis 4 ergebenden Änderungen.

(2) Dem Einheitswert des gewerblichen Betriebs werden folgende Beträge wieder hinzugerechnet, soweit sie bei der Feststellung des Einheitswerts abgezogen sind:

1. die Verbindlichkeiten, die den Schuldzinsen, den Renten und dauernden Lasten und den Gewinnanteilen im Sinn des § 8 Ziff. 1 bis 3 entsprechen;
2. die Werte (Teilwerte) der nicht in Grundbesitz bestehenden Wirtschaftsgüter, die dem Betrieb dienen, aber im Eigentum eines Mitunternehmers oder eines Dritten stehen. Das gilt, soweit die Wirtschaftsgüter zum Gewerbekapital des Überlassenden gehören, nur dann, wenn die im Gewerbekapital des Überlassenden enthaltenen Werte (Teilwerte) der überlassenen Wirtschaftsgüter 2,5 Millionen Deutsche Mark übersteigen. Maßgebend ist dabei jeweils die Summe der Werte der Wirtschaftsgüter, die ein Vermieter oder Verpächter dem Mieter oder Pächter zur Benutzung in den Betriebsstätten eines Gemeindebezirks überlassen hat.

(3) Die Summe des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs und der Hinzurechnungen wird gekürzt um:

1. die Summe der Einheitswerte, mit denen die Betriebsgrundstücke in dem Einheitswert des gewerblichen Betriebs enthalten sind;
2. den Wert (Teilwert) einer zum Gewerbekapital gehörenden Beteiligung an einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebs anzusehen sind;
3. die nach Absatz 2 Ziffer 2 dem Gewerbekapital eines anderen hinzugerechneten Werte (Teilwerte), soweit sie im Einheitswert des gewerblichen Betriebs des Eigentümers enthalten sind.

(4) Nicht zu berücksichtigen sind:

1. das Gewerbekapital von Betriebsstätten, die das Unternehmen im Ausland unterhält;
2. das Gewerbekapital, das auf Betriebsstätten im Sinn des § 2 Abs. 5 Satz 1 entfällt.

(5) Maßgebend ist der Einheitswert, der auf den letzten Feststellungszeitpunkt (Hauptfeststellungs-, Fortschreibungs- oder Nachfeststellungszeitpunkt) vor dem Ende des Erhebungszeitraums lautet.

§ 13

Steuermeßzahl und Steuermeßbetrag

(1) Bei der Berechnung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital ist von einem Steuermeßbetrag auszugehen. Dieser ist durch Anwendung eines Tausendsatzes (Steuermeßzahl) auf das Gewerbekapital zu ermitteln. Das Gewerbekapital ist auf volle 1000 Deutsche Mark nach unten abzurunden.

(2) Die Steuermeßzahl für das Gewerbekapital beträgt 2 vom Tausend.

(3) Für Gewerbebetriebe, deren Gewerbekapital weniger als 3000 Deutsche Mark beträgt, wird ein Steuermeßbetrag nicht festgesetzt.

(4) Hat die Steuerpflicht nicht während des ganzen Erhebungszeitraums (§ 14 Abs. 2) bestanden, so ermäßigt sich der nach den Absätzen 1 und 2 berechnete Steuermeßbetrag auf soviel Zwölftel, wie die Steuerpflicht volle oder angefangene Kalendermonate im Erhebungszeitraum bestanden hat.

UNTERABSCHNITT 3

Einheitlicher Steuermeßbetrag

§ 14

Festsetzung des einheitlichen Steuermeßbetrags

(1) Durch Zusammenrechnung der Steuermeßbeträge, die sich nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital ergeben, wird ein einheitlicher Steuermeßbetrag gebildet.

(2) Der einheitliche Steuermeßbetrag wird für den Erhebungszeitraum nach dessen Ablauf festgesetzt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Fällt die Steuerpflicht im Laufe des Erhebungszeitraums weg, so kann der einheitliche Steuermeßbetrag sofort festgesetzt werden.

§ 15

Pauschfestsetzung

Wird die Einkommensteuer oder die Körperschaftsteuer in einem Pauschbetrag festgesetzt, so kann die für die Festsetzung zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Behörde auch den einheitlichen Steuermeßbetrag in einem Pauschbetrag festsetzen.

UNTERABSCHNITT 4

Festsetzung und Erhebung der Steuer

§ 16

Hebesatz

Die Steuer wird auf Grund des einheitlichen Steuermeßbetrags (§ 14) nach dem Hebesatz festgesetzt und erhoben, der von der heheberechtigten Gemeinde (§§ 4, 35 a) für das Rechnungsjahr fest-

gesetzt ist, das in dem Erhebungszeitraum (§ 14 Abs. 2) beginnt. Der Hebesatz muß unbeschadet der Vorschrift des § 17 für alle in der Gemeinde vorhandenen Unternehmen der gleiche sein.

§ 17

Zweigstellensteuer

(1) Für Bank-, Kredit- und Wareneinzelhandelsunternehmen, die in einer Gemeinde eine Betriebsstätte unterhalten, ohne in dieser ihre Geschäftsleitung zu haben, kann der Hebesatz hinsichtlich der in dieser Gemeinde belegenen Betriebsstätte bis zu drei Zehnteln höher sein als für die übrigen Gewerbebetriebe (Zweigstellensteuer). Für die Zweigstellensteuer sind die Verhältnisse zu Beginn des Erhebungszeitraums maßgebend.

(2) Dient eine Betriebsstätte, die unter Absatz 1 fällt, nur zum Teil Zwecken des Bank-, Kredit- oder Wareneinzelhandelsgeschäfts (z. B. Fabrikationszweigstelle mit Ladengeschäft), so gilt die Erhöhung des Hebesatzes nur für den Teil des Steuermeßbetrags, der auf diesen Teil der Betriebsstätte entfällt.

(3) Die Zweigstellensteuer muß für alle in der Gemeinde vorhandenen Unternehmen der im Absatz 1 bezeichneten Art die gleiche sein.

§ 17 a

Mindeststeuer

(1) Die Gemeinde ist ermächtigt, mit Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde die Gewerbebetriebe, deren Geschäftsleitung sich am Ende des Erhebungszeitraums oder im Zeitpunkt der Betriebseinstellung in ihrem Gemeindebezirk befunden hat, zu einer Mindeststeuer heranzuziehen. Der Mindeststeuer unterliegen alle Gewerbebetriebe, für die nach § 16 keine oder eine geringere Steuer festzusetzen wäre. Die Mindeststeuer kann bis zu 12 Deutsche Mark, bei Hausgewerbetreibenden bis zu 6 Deutsche Mark betragen und darf für alle Gewerbebetriebe in jeder dieser beiden Gruppen nur gleich hoch bemessen werden.

(2) Bei Wandergewerbebetrieben tritt an die Stelle der Geschäftsleitung (Absatz 1 Satz 1) der Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit (§ 35 a Abs. 3).

(3) Der Beschluß über die Erhebung der Mindeststeuer oder die Erhöhung einer beschlossenen Mindeststeuer kann nur bis zum Ende des Erhebungszeitraums gefaßt werden. Eine Herabsetzung der Mindeststeuer oder der Verzicht auf eine beschlossene Mindeststeuer kann noch bis zum Ende des Rechnungsjahrs, das in dem Erhebungszeitraum beginnt, beschlossen werden.

§ 18

gestrichen

§ 19

Vorauszahlungen

(1) Der Steuerschuldner hat am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November Vorauszahlungen zu entrichten.

(2) Jede Vorauszahlung beträgt grundsätzlich ein Viertel der Steuer, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat.

(3) Die Gemeinde kann die Vorauszahlungen der Steuer anpassen, die sich für den laufenden Erhebungszeitraum (§ 14 Abs. 2) voraussichtlich ergeben wird. Hat das Finanzamt wegen einer voraussichtlichen Änderung des Gewinns aus Gewerbebetrieb die Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer der für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich zu erwartenden Steuer angepaßt, so hat es gleichzeitig für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen den einheitlichen Steuermaßbetrag festzusetzen, der sich voraussichtlich für den laufenden Erhebungszeitraum ergeben wird. An diese Festsetzung ist die Gemeinde bei der Anpassung der Vorauszahlungen nach Satz 1 gebunden.

(4) Wird im Laufe des Erhebungszeitraums ein Gewerbebetrieb neu gegründet oder tritt ein bereits bestehender Gewerbebetrieb infolge Wegfalls des Befreiungsgrundes in die Steuerpflicht ein, so gilt für die erstmalige Festsetzung der Vorauszahlungen Absatz 3 entsprechend.

(5) Die einzelne Vorauszahlung ist auf den nächsten vollen Betrag in Deutscher Mark nach unten abzurunden. Sie wird nur festgesetzt, wenn sie mindestens 3 Deutsche Mark beträgt.

§ 20

Abrechnung über die Vorauszahlungen

(1) Die für einen Erhebungszeitraum (§ 14 Abs. 2) entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Steuerschuld für diesen Erhebungszeitraum angerechnet.

(2) Ist die Steuerschuld größer als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten (Abschlußzahlung).

(3) Ist die Steuerschuld kleiner als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

§§ 21 und 22
gestrichen

ABSCHNITT III

Lohnsummensteuer

§ 23

Besteuerungsgrundlage

(1) Besteuerungsgrundlage ist die Lohnsumme, die in jedem Kalendermonat an die Arbeitnehmer der in der Gemeinde belegenen Betriebstätte gezahlt worden ist. Die Gemeinde kann in einzelnen Fällen oder allgemein die Lohnsumme eines jeden Kalendervierteljahrs als Besteuerungsgrundlage bestimmen.

(2) Übersteigt die Lohnsumme des Gewerbebetriebs in dem Rechnungsjahr nicht 12 000 Deutsche Mark, so werden von ihr 3600 Deutsche Mark abgezogen. Hat die Steuerpflicht nicht während des ganzen Rechnungsjahrs bestanden, so ermäßigen sich diese Beträge entsprechend.

§ 24

Lohnsumme

(1) Lohnsumme ist die Summe der Vergütungen, die an die Arbeitnehmer der in der Gemeinde belegenen Betriebstätte gezahlt worden sind.

(2) Vergütungen sind vorbehaltlich der Absätze 3 bis 5 die Arbeitslöhne im Sinn des § 19 Abs. 1 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie nicht durch andere Rechtsvorschriften von der Lohnsteuer befreit sind. Zuschläge für Mehrarbeit und für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit gehören unbeschadet der einkommensteuerlichen Behandlung zur Lohnsumme.

(3) Zur Lohnsumme gehören nicht:

1. Beträge, die an Lehrlinge gezahlt worden sind, die auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrags eine ordnungsmäßige Ausbildung erfahren,
2. Beträge, die nach § 8 Ziff. 3 bis 6 für die Ermittlung des Gewerbeertrags dem Gewinn hinzuzurechnen sind.

(4) Bei Staatsbanken und Sparkassen bleiben die Vergütungen in dem Verhältnis außer Ansatz, in dem der steuerfreie Gewinn zu dem Gesamtgewinn der Staatsbank oder Sparkasse steht.

(5) In den Fällen des § 3 Ziff. 5, 6 und 8 bleiben die Vergütungen an solche Arbeitnehmer außer Ansatz, die nicht ausschließlich oder überwiegend in dem steuerpflichtigen Betrieb oder Teil des Betriebs tätig sind.

§ 25

Steuermaßzahl, Steuermaßbetrag und Hebesatz

(1) Bei der Berechnung der Lohnsummensteuer ist von einem Steuermaßbetrag auszugehen. Dieser ist durch Anwendung eines Tausendsatzes (Steuermaßzahl) auf die Lohnsumme zu ermitteln. Die Lohnsumme ist auf volle 10 Deutsche Mark nach unten abzurunden.

(2) Die Steuermaßzahl bei der Lohnsummensteuer beträgt 2 vom Tausend.

(3) Der Hebesatz für die Lohnsummensteuer muß unbeschadet der Vorschrift des Absatzes 4 für alle in der Gemeinde vorhandenen Unternehmen der gleiche sein. Er kann von dem Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital abweichen.

(4) Die Vorschrift des § 17 (Zweigstellensteuer) gilt entsprechend für die Lohnsummensteuer.

§ 26

Fälligkeit

Die Lohnsummensteuer für einen Kalendermonat ist spätestens am 15. des darauffolgenden Kalendermonats zu entrichten. Hat die Gemeinde von der Befugnis des § 23 Abs. 1 Satz 2 Gebrauch gemacht, so ist die Lohnsummensteuer für das abgelaufene Kalendervierteljahr spätestens am 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahrs zu entrichten. Bis zu dem im Satz 1 oder im Satz 2 bezeichneten Zeitpunkt ist der Gemeindebehörde eine Erklärung über die Berechnung der Lohnsummensteuer abzugeben. Diese Erklärung ist eine Steuererklärung im Sinn der Reichsabgabenordnung.

§ 27

Festsetzung des Steuermeßbetrags

(1) Der Steuermeßbetrag nach der Lohnsumme wird nur auf Antrag des Steuerschuldners oder einer beteiligten Gemeinde und nur dann festgesetzt, wenn ein berechtigtes Interesse an der Festsetzung dargetan wird. Der Steuermeßbetrag ist jeweils festzusetzen:

1. für ein Rechnungsjahr, wenn der Antrag nach Ablauf des Rechnungsjahrs gestellt wird;
2. für die vor der Antragstellung vollendeten Kalendermonate oder Kalendervierteljahre, wenn der Antrag vor Ablauf des Rechnungsjahrs gestellt wird.

Dabei ist die Lohnsumme zugrunde zu legen, die der Unternehmer in dem Festsetzungszeitraum gezahlt hat.

(2) Der Antrag auf Festsetzung des Steuermeßbetrags muß innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Rechnungsjahrs gestellt werden. Der Steuermeßbetrag ist auf Antrag der Gemeinde auch nach Ablauf dieser Frist festzusetzen, wenn festgestellt wird, daß der Steuerschuldner die Erklärungen über die Berechnungsgrundlagen (§ 26) vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht richtig bei der zuständigen Gemeinde abgegeben hat.

ABSCHNITT IV**Zerlegung**

§ 28

Allgemeines

Sind im Erhebungszeitraum Betriebstätten zur Ausübung des Gewerbes in mehreren Gemeinden unterhalten worden, so ist der einheitliche Steuermeßbetrag in die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Anteile (Zerlegungsanteile) zu zerlegen. Das gilt auch in den Fällen, in denen eine Betriebstätte sich über mehrere Gemeinden erstreckt hat oder eine Betriebstätte innerhalb eines Erhebungszeitraums von einer Gemeinde in eine andere Gemeinde verlegt worden ist. Betriebstätten, die nach § 2 Abs. 5 Satz 1 nicht der Ge-

werbsteuer unterliegen, sind nicht zu berücksichtigen.

§ 29

Zerlegungsmaßstab

(1) Zerlegungsmaßstab ist:

1. bei Versicherungs-, Bank- und Kreditunternehmen

das Verhältnis, in dem die Summe der in allen Betriebstätten (§ 28) erzielten Betriebseinnahmen zu den in den Betriebstätten der einzelnen Gemeinden erzielten Betriebseinnahmen steht;

2. in den übrigen Fällen vorbehaltlich der Ziffer 3

das Verhältnis, in dem die Summe der Arbeitslöhne, die an die bei allen Betriebstätten (§ 28) beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind, zu den Arbeitslöhnen steht, die an die bei den Betriebstätten der einzelnen Gemeinden beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind;

3. bei Wareneinzelhandelsunternehmen

zur Hälfte das in Ziffer 1 und zur Hälfte das in Ziffer 2 bezeichnete Verhältnis.

(2) Bei der Zerlegung nach Absatz 1 sind die Betriebseinnahmen oder Arbeitslöhne anzusetzen, die in den Betriebstätten der beteiligten Gemeinden (§ 28) während des Erhebungszeitraums (§ 14 Abs. 2) erzielt oder gezahlt worden sind.

(3) Bei Ermittlung der Verhältniszahlen sind die Betriebseinnahmen oder Arbeitslöhne auf volle 1000 Deutsche Mark abzurunden.

§ 30

Zerlegung bei mehrgemeindlichen Betriebstätten

Erstreckt sich die Betriebstätte auf mehrere Gemeinden, so ist der einheitliche Steuermeßbetrag oder Zerlegungsanteil auf die Gemeinden zu zerlegen, auf die sich die Betriebstätte erstreckt, und zwar nach der Lage der örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung der durch das Vorhandensein der Betriebstätte erwachsenden Gemeindeflasten.

§ 31

Begriff der Arbeitslöhne für die Zerlegung

Arbeitslöhne sind die Vergütungen im Sinn des § 24 Abs. 2 bis 5 mit folgenden Abweichungen:

1. nach dem Gewinn berechnete einmalige Vergütungen (z. B. Tantiemen, Gratifikationen) sind nicht anzusetzen. Das gleiche gilt für sonstige Vergütungen, soweit sie bei dem einzelnen Arbeitnehmer 40 000 Deutsche Mark übersteigen;
2. bei Unternehmen, die nicht von einer juristischen Person betrieben werden, sind für die im Betrieb tätigen Unternehmer (Mitunternehmer) insgesamt 10 000 Deutsche Mark jährlich anzusetzen;

3. bei Unternehmen der in § 2 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 bezeichneten Art sind insgesamt 10 000 Deutsche Mark jährlich für die Arbeit der im Betrieb tätigen, am Unternehmen wesentlich Beteiligten und ihrer Ehegatten anzusetzen;
4. bei Eisenbahnunternehmen sind die Vergütungen, die an die in der Werkstättenverwaltung und im Fahrdienst beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind, mit dem um ein Drittel erhöhten Betrag anzusetzen.

§ 32

gestrichen

§ 33

Zerlegung in besonderen Fällen

(1) Führt die Zerlegung nach §§ 28 bis 31 zu einem offenbar unbilligen Ergebnis, so ist nach einem Maßstab zu zerlegen, der die tatsächlichen Verhältnisse besser berücksichtigt. In dem Zerlegungsbescheid hat das Finanzamt darauf hinzuweisen, daß bei der Zerlegung Satz 1 angewendet worden ist.

(2) Einigen sich die Gemeinden mit dem Steuerschuldner über die Zerlegung, so ist der Steuermeßbetrag nach Maßgabe der Einigung zu zerlegen.

§ 34

Kleinbeträge

(1) Übersteigt der einheitliche Steuermeßbetrag nicht den Betrag von 10 Deutsche Mark, so ist er in voller Höhe der Gemeinde zuzuweisen, in der sich die Geschäftsleitung befindet. Befindet sich die Geschäftsleitung im Ausland oder in einem der in § 2 Abs. 5 Satz 1 bezeichneten Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, so ist der Steuermeßbetrag der Gemeinde zuzuweisen, in der sich die wirtschaftlich bedeutendste der zu berücksichtigenden Betriebsstätten befindet.

(2) Übersteigt der einheitliche Steuermeßbetrag zwar den Betrag von 10 Deutsche Mark, würde aber nach den Zerlegungsvorschriften einer Gemeinde ein Zerlegungsanteil von nicht mehr als 10 Deutsche Mark zuzuweisen sein, so ist dieser Anteil der Gemeinde zuzuweisen, in der sich die Geschäftsleitung befindet. Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 35

Zerlegung bei der Lohnsummensteuer

Erstreckt sich eine Betriebstätte über mehrere Gemeinden, so ist der unter Zugrundelegung der Lohnsumme berechnete Steuermeßbetrag durch den Unternehmer auf die beteiligten Gemeinden in entsprechender Anwendung der §§ 30 und 31 zu zerlegen. Auf Antrag einer beteiligten Gemeinde setzt das Finanzamt den Zerlegungsanteil fest.

ABSCHNITT V

Gewerbsteuer der Wandergewerbebetriebe

§ 35a

(1) Die Wandergewerbebetriebe unterliegen, soweit sie im Inland — mit Ausnahme der in § 2

Abs. 5 Satz 1 bezeichneten Gebiete — betrieben werden, der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital.

(2) Wandergewerbebetrieb im Sinn dieses Gesetzes ist ein Gewerbebetrieb im Sinn des Einkommensteuergesetzes, zu dessen Ausübung es nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und den Ausführungsbestimmungen dazu eines Wandergewerbebescheins bedarf. Wird im Rahmen eines einheitlichen Gewerbebetriebs sowohl ein stehendes Gewerbe als auch ein Wandergewerbe betrieben, so ist der Betrieb in vollem Umfang als stehendes Gewerbe zu behandeln.

(3) Heheberechtigt ist die Gemeinde, in der sich der Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit befindet.

(4) Ist im Laufe des Erhebungszeitraums der Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit von einer Gemeinde in eine andere Gemeinde verlegt worden, so hat das Finanzamt den einheitlichen Steuermeßbetrag nach den zeitlichen Anteilen (Kalendermonaten) auf die beteiligten Gemeinden zu zerlegen.

ABSCHNITT VI

Änderung des Gewerbesteuermeßbescheids von Amts wegen

§ 35b

(1) Der Gewerbesteuermeßbescheid ist von Amts wegen durch einen neuen Bescheid zu ersetzen, wenn der Einkommensteuerbescheid, der Körperschaftsteuerbescheid oder der Gewinnfeststellungsbescheid geändert wird und die Änderung die Höhe des Gewinns aus Gewerbebetrieb berührt. Die Änderung des Gewinns aus Gewerbebetrieb ist in dem neuen Gewerbesteuermeßbescheid insoweit zu berücksichtigen, als sie die Höhe des Gewerbeertrags beeinflußt.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten auch für den Fall, daß der Gewerbesteuermeßbescheid, der von Amts wegen durch einen neuen Bescheid zu ersetzen ist, bereits unanfechtbar geworden ist. Der Erlaß des neuen Gewerbesteuermeßbescheids kann zurückgestellt werden, bis die Änderung des Einkommensteuerbescheids, Körperschaftsteuerbescheids oder Gewinnfeststellungsbescheids unanfechtbar geworden ist.

ABSCHNITT VII

Durchführung

§ 35c

Ermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen
 - a) über die Abgrenzung der Steuerpflicht,
 - b) über die Ermittlung des Gewerbeertrags und des Gewerbekapitals,

- c) über die Festsetzung der Steuermeßbeträge, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und zur Vermeidung von Unbilligkeiten in Härtefällen erforderlich ist,
- d) über die Zerlegung des einheitlichen Steuermeßbetrags und die Zerlegung bei der Lohnsummensteuer;
2. die Dritte Verordnung zur Durchführung des Gewerbesteuerergesetzes vom 31. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 284) den Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen;
3. Vorschriften durch Rechtsverordnung zu erlassen
- a) über die Hinzurechnung oder Kürzung von Beträgen bei Ermittlung des Gewerbeertrags, die bei Ermittlung des Gewinns nach den Vorschriften für die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer zu berücksichtigen oder nicht zu berücksichtigen sind,
- b) über die Hinzurechnung oder Kürzung von Beträgen bei Ermittlung des Gewerkekapitals, die bei der Feststellung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs nach den Vorschriften für die Einheitsbewertung zu berücksichtigen oder nicht zu berücksichtigen sind,
- c) über die Bemessung, Entrichtung und Anrechnung der zu leistenden Vorauszahlungen.

§ 35d

Neufassung

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern den Wortlaut des Gewerbesteuerergesetzes und der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

ABSCHNITT VIII**Übergangs- und Schlußvorschriften**

§ 36

Zeitlicher Geltungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes gilt vorbehaltlich der besonderen Regelung in den Absätzen 2 bis 4 erstmals für den Erhebungszeitraum 1950.

(2) § 3 Ziff. 2 gilt:

a) soweit es sich um die Befreiung der Bank deutscher Länder und der Kreditanstalt für Wiederaufbau handelt, auch für den Erhebungszeitraum vom 21. Juni bis 31. Dezember 1948 und den Erhebungszeitraum 1949;

b) soweit es sich um die Befreiung der Landeszentralbanken handelt, auch für den Erhebungszeitraum vom 21. Juni bis 31. Dezember 1948 und den Erhebungszeitraum 1949 mit der Einschränkung, daß die Landeszentralbanken von der Gewerbesteuer befreit sind, soweit sie Aufgaben staatswirtschaftlicher Art erfüllen. Diese Einschränkung gilt auch für den Erhebungszeitraum 1950.

(3) § 8 Ziff. 8, § 9 Ziff. 4, § 12 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 Ziff. 3 und § 17a gelten erstmals für den Erhebungszeitraum 1951.

(4) §§ 23 bis 27 gelten erstmals für die Lohnsumme des Monats Januar 1952.

§ 37

Anwendung im Lande Berlin

Dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen gelten auch im Lande Berlin, sobald das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung beschlossen hat.

§ 38

Inkrafttreten

Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes tritt am 30. Dezember 1951 in Kraft.

**Bekanntmachung der Neufassung
der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung 1950 (GewStDV 1950).**

Vom 30. April 1952.

Auf Grund des § 35 d des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 30. April 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 270) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern der Wortlaut der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung 1950 nachstehend bekanntgemacht.

Bonn, den 30. April 1952.

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung 1950
in der Fassung vom 30. April 1952 (GewStDV 1950).**

Zu § 2 des Gesetzes

§ 1

Stehender Gewerbebetrieb

Stehender Gewerbebetrieb ist jeder Gewerbebetrieb, der kein Wandergewerbebetrieb im Sinn des § 35 a Abs. 2 des Gesetzes ist.

§ 2

Betriebe der öffentlichen Hand

(1) Unternehmen von Körperschaften des öffentlichen Rechts sind gewerbesteuerpflichtig, wenn sie als stehende Gewerbebetriebe anzusehen sind. Das gilt für Versorgungsbetriebe von Körperschaften des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten auch dann, wenn sie mit Zwangs- oder Monopolrechten für ein Gebiet des Bundes ausgestattet sind.

(2) Unternehmen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die überwiegend der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen (Hoheitsbetriebe), gehören nicht zu den Gewerbebetrieben. Eine Ausübung der öffentlichen Gewalt ist insbesondere anzunehmen, wenn es sich um Leistungen handelt, zu deren Annahme der Leistungsempfänger auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung verpflichtet ist. Hoheitsbetriebe sind z. B. Forschungsanstalten, Wetterwarten, Schlachthöfe, Friedhöfe, Anstalten zur Nahrungsmitteluntersuchung, zur Desinfektion, zur Leichenverbrennung, zur Müllbeseitigung, zur Straßenreinigung und zur Abführung von Spülwasser und Abfällen.

§ 3

Organgesellschaft

Eine Kapitalgesellschaft ist dem Willen eines gewerblichen Unternehmens derart untergeordnet, daß sie keinen eigenen Willen hat (Organgesellschaft), wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsäch-

lichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in dieses Unternehmen eingegliedert ist.

§ 4

Aufgabe, Auflösung und Konkurs

(1) Ein Gewerbebetrieb, der aufgegeben oder aufgelöst wird, bleibt Steuergegenstand bis zur Beendigung der Aufgabe oder Abwicklung.

(2) Die Gewerbesteuerpflicht wird durch die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Unternehmers nicht berührt.

§ 5

Lotsen

Die Tätigkeit der Lotsen unterliegt der Gewerbesteuer. Das gilt nicht, wenn die Lotsen Beamte oder Angestellte im öffentlichen oder privaten Dienst sind.

§ 6

Betriebstätten auf Schiffen

Ein Gewerbebetrieb wird gewerbesteuerlich insoweit nicht im Inland betrieben, als für ihn eine Betriebstätte auf einem Kauffahrteischiff unterhalten wird, das im sogenannten regelmäßigen Liniendienst ausschließlich zwischen ausländischen Häfen verkehrt, auch wenn es in einem inländischen Schiffsregister eingetragen ist.

§ 7

Binnen- und Küstenschiffahrtsbetriebe

Bei Binnen- und Küstenschiffahrtsbetrieben, die feste örtliche Anlagen oder Einrichtungen zur Ausübung des Gewerbes nicht unterhalten, gilt eine Betriebstätte in dem Ort als vorhanden, der als Heimathafen (Heimatort) im Schiffsregister eingetragen ist.

§ 8

**Gewerbebetriebe,
die auch außerhalb des Geltungsbereichs
des Gesetzes im Inland betrieben werden**

(1) Befindet sich die Geschäftsleitung außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes in einem inländischen Gebiet, in dem Betriebstätten von Unternehmen mit Geschäftsleitung im Geltungsbereich des Gesetzes wie selbständige Unternehmen zur Gewerbesteuer herangezogen werden, so ist

1. wenn im Geltungsbereich des Gesetzes nur eine Betriebstätte vorhanden ist, diese wie ein selbständiges Unternehmen zur Gewerbesteuer heranzuziehen,
2. wenn im Geltungsbereich des Gesetzes mehrere Betriebstätten vorhanden sind, die Gesamtheit dieser Betriebstätten wie ein selbständiges Unternehmen zu behandeln und der einheitliche Steuermeßbetrag von dem Finanzamt festzusetzen, in dessen Bezirk sich die wirtschaftlich bedeutendste der im Geltungsbereich des Gesetzes gelegenen Betriebstätten befindet.

(2) Ist die Geschäftsleitung im Laufe des Erhebungszeitraums aus einem inländischen Gebiet der im Absatz 1 bezeichneten Art in den Geltungsbereich des Gesetzes verlegt worden, so ist das Unternehmen so zu behandeln, als ob sich die Geschäftsleitung während des ganzen Zeitraums, in dem das Gewerbe im Geltungsbereich des Gesetzes betrieben wurde, in diesem befunden hätte. Ist die Geschäftsleitung im Laufe des Erhebungszeitraums aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in ein inländisches Gebiet der im Absatz 1 bezeichneten Art verlegt worden, so ist das Unternehmen so zu behandeln, als ob sich die Geschäftsleitung während des ganzen Erhebungszeitraums in diesem Gebiet befunden hätte.

Zu den §§ 2 und 3 des Gesetzes

§ 9

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

(1) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist eine selbständige nachhaltige Betätigung, wenn durch die Betätigung Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die Betätigung über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht. Die Absicht der Gewinnerzielung ist nicht erforderlich.

(2) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nur insoweit gewerbesteuerpflichtig, als er über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht.

Zu § 3 des Gesetzes

§ 10

Zündwarenmonopol

Die Befreiungsvorschrift des § 3 Ziff. 1 des Gesetzes gilt nicht für die Deutsche Zündwaren-Monopelgesellschaft.

§ 11

Krankenanstalten

(1) Krankenanstalten des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands sind von der Gewerbesteuer befreit.

(2) Krankenanstalten, die nicht von einer im Absatz 1 bezeichneten Gebietskörperschaft betrieben werden, sind von der Gewerbesteuer befreit, wenn sie im Bemessungszeitraum in besonderem Maß der minderbemittelten Bevölkerung dienen.

(3) Eine Krankenanstalt dient in besonderem Maß der minderbemittelten Bevölkerung, wenn sie die Voraussetzungen erfüllt, die im § 11 Abs. 2 bis 6 der Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 16. Dezember 1941 (Reichsministerialblatt S. 299) in der Fassung der Anlage 1 der Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes vom 16. Oktober 1948 (WiGBl. S. 181) bezeichnet sind.

(4) Absätze 2 und 3 gelten auch dann, wenn eine Krankenanstalt von einer natürlichen Person oder von einer Personengesellschaft betrieben wird.

(5) Hat eine Privatkrankenanstalt keine Konzession (§ 30 der Reichsgewerbeordnung), so steht ihr Steuerfreiheit auf Grund dieses Paragraphen nicht zu, es sei denn, daß sie in einem Gebiet betrieben wird, in dem diese Konzession nicht erforderlich ist.

§ 12

Wohnungs- und Siedlungsunternehmen

Von der Gewerbesteuer sind befreit:

1. Wohnungsunternehmen, solange sie auf Grund des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen vom 29. Februar 1940 — WGG — (Reichsgesetzbl. I S. 438) und der das Gesetz ergänzenden Vorschriften als gemeinnützig anerkannt sind;
2. Unternehmen, solange sie als Organe der staatlichen Wohnungspolitik (§ 28 WGG) anerkannt sind;
3. die von den zuständigen Landesbehörden oder früheren Reichsbehörden begründeten oder anerkannten gemeinnützigen Siedlungsunternehmen im Sinn des Reichssiedlungsgesetzes;
4. die von den obersten Landesbehörden zur Ausgabe von Heimstätten zugelassenen gemeinnützigen Unternehmen im Sinn des Reichsheimstättengesetzes.

§ 13

Einnehmer einer staatlichen Lotterie

Die Tätigkeit der Einnehmer einer staatlichen Lotterie unterliegt auch dann nicht der Gewerbesteuer, wenn sie im Rahmen eines Gewerbebetriebs ausgeübt wird. Das gilt nicht für die Toto-Hauptstellen, die Wetteinnehmer und die Wettunternehmer eines Fußball-Totos.

§ 14

Vermögensverwaltung

(1) Der Begriff der Vermögensverwaltung bestimmt sich nach § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeinnützigkeitsverordnung.

(2) Die Befreiung nach § 3 Ziff. 10 des Gesetzes gilt auch für Vermögensverwaltungsgesellschaften, die nicht in die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaft gekleidet sind.

Zu § 4 des Gesetzes

§ 15

Gewerbebetriebe auf gemeindefreien Grundstücken

Befinden sich Betriebstätten auf gemeindefreien Grundstücken, so trifft die oberste Landesbehörde Bestimmungen über die Erhebung der Steuer.

§ 16

Heberechtigte Gemeinde bei Gewerbebetrieben auf Schiffen und bei Binnen- und Küstenschiffahrtsbetrieben

Heberechtigte Gemeinde für die Betriebstätten auf Kauffahrteischiffen, die in einem inländischen Schiffsregister eingetragen sind und nicht im sogenannten regelmäßigen Liniendienst ausschließlich zwischen ausländischen Häfen verkehren, und für die im § 7 bezeichneten Binnen- und Küstenschiffahrtsbetriebe ist die Gemeinde, in der der inländische Heimathafen (Heimatort) des Schiffes liegt.

Zu § 7 des Gesetzes

§ 17

Gewinn

(1) Als Gewinn, der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln ist, gilt der Gewinn im Sinn der §§ 4 bis 7 d des Einkommensteuergesetzes (§§ 4 bis 7 e des Einkommensteuergesetzes 1950).

(2) Als Gewinn, der nach den Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes zu ermitteln ist, gilt

1. in den Fällen des § 2 Abs. 2 Ziff. 2 des Gesetzes: das Einkommen im Sinn des § 6 des Körperschaftsteuergesetzes. Der Verlustabzug (§ 10 Abs. 1 Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes) bleibt dabei unberücksichtigt;
2. in den Fällen des § 2 Abs. 3 des Gesetzes: der Gewinn im Sinn der §§ 4 bis 7 d des Einkommensteuergesetzes (§§ 4 bis 7 e des Einkommensteuergesetzes 1950) unter Berücksichtigung des § 11 Ziff. 4 des Körperschaftsteuergesetzes (§ 11 Abs. 1 Ziff. 4 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950 — Bundesgesetzbl. I 1951 S. 34 —) und des § 12 des Körperschaftsteuergesetzes.

(3) Als Gewinn, der bei der Ermittlung des Einkommens zu berücksichtigen ist, gelten die nach

§ 2 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes oder nach § 5 Abs. 2 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes aufgeteilten Gewinne der vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahre.

Zu den §§ 7, 8 und 9 des Gesetzes

§ 18

Gewerbeertrag bei Abwicklung und Konkurs

(1) Der Gewerbeertrag, der bei einem in der Abwicklung befindlichen Gewerbebetrieb im Sinn des § 2 Abs. 2 Ziff. 2 des Gesetzes im Zeitraum der Abwicklung entstanden ist, ist auf die Jahre des Abwicklungszeitraums zu verteilen.

(2) Das gilt entsprechend für Gewerbebetriebe, wenn über das Vermögen des Unternehmers das Konkursverfahren eröffnet worden ist.

Zu § 8 des Gesetzes

§ 19

Benutzung fremder Betriebsanlagegüter

Jahresbetrag im Sinn des § 8 Ziff. 8 Satz 3 des Gesetzes ist jeweils der Betrag, der den Gewinn im Sinn des § 7 des Gesetzes gemindert hat. Das gilt auch dann, wenn Miet- und Pachtzinsen nicht für den ganzen Erhebungszeitraum gezahlt worden sind; eine Umrechnung auf ein Jahresergebnis findet nicht statt.

Zu den §§ 8 und 9 des Gesetzes

§ 20

Begriff der wesentlichen Beteiligung

(1) Unter wesentlich Beteiligten im Sinn des § 8 Ziff. 6 des Gesetzes sind natürliche Personen zu verstehen. Unter wesentlich Beteiligten im Sinn des § 9 Ziff. 1 Satz 3 des Gesetzes sind natürliche und juristische Personen zu verstehen.

(2) Eine Person ist an einem Unternehmen wesentlich beteiligt, wenn sie zu mehr als einem Viertel beteiligt ist. Eine natürliche Person ist auch dann wesentlich beteiligt, wenn sie und ihre Angehörigen zusammen zu mehr als einem Viertel beteiligt sind. Beteiligung durch Vermittlung eines Treuhänders oder einer Gesellschaft steht einer unmittelbaren Beteiligung gleich. Die Beteiligung muß in einem Zeitpunkt des Erhebungszeitraums bestanden haben. Weicht das Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr ab, so kommt es für jedes der am Erhebungszeitraum beteiligten Wirtschaftsjahre darauf an, ob in einem Zeitpunkt des Wirtschaftsjahrs die Beteiligung bestanden hat.

Zu den §§ 8 und 12 des Gesetzes

§ 21

Dauerschulden bei Kreditinstituten

Bei Kreditinstituten im Sinn des § 1 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 25. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1955), die geschäftsmäßig Geldbeträge annehmen und abgeben, gelten hereingenommene Gelder, Darlehen und Anleihen nur

insoweit als Dauerschulden, als der Ansatz der zum Anlagevermögen gehörigen Betriebsgrundstücke (einschließlich Gebäude) und dauernden Beteiligungen das Eigenkapital überschreitet.

Zu § 9 des Gesetzes

§ 22

Grundbesitz

(1) Die Frage, ob und inwieweit im Sinn des § 9 Ziff. 1 des Gesetzes Grundbesitz zum Betriebsvermögen des Unternehmers gehört, ist nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes zu entscheiden. Maßgebend ist dabei der Stand zu Beginn des Erhebungszeitraums.

(2) Gehört der Grundbesitz nur zum Teil zum Betriebsvermögen im Sinn des Absatzes 1, so ist der Kürzung nach § 9 Ziff. 1 des Gesetzes nur der entsprechende Teil des Einheitswerts zugrunde zu legen.

§ 23

Wohnungs- und Baugenossenschaften

Die Vorschrift des § 9 Ziff. 1 Satz 3 des Gesetzes gilt auch für Wohnungs- und Baugenossenschaften, die ausschließlich eigenen Grundbesitz oder neben eigenem Grundbesitz noch eigenes Kapitalvermögen verwalten und nutzen.

Zu den §§ 9 und 12 des Gesetzes

§ 24

**Kürzungen für Grundstücke
im Zustand der Bebauung**

Befindet sich ein Grundstück im Zustand der Bebauung, so bemessen sich die Kürzungen nach § 9 Ziff. 1 Satz 1 und nach § 12 Abs. 3 Ziff. 1 des Gesetzes nach dem Einheitswert, der nach § 33 a Abs. 1 oder 2 der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz vom 2. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 81) festgestellt ist.

Zu § 11 des Gesetzes

§ 25

Hausgewerbetreibende

(1) Als Hausgewerbetreibende im Sinn des § 11 Abs. 3 des Gesetzes gelten natürliche Personen, die Hausgewerbetreibende oder Zwischenmeister im Sinn des § 2 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 191) oder ihnen nach § 1 Abs. 2 Buchstaben b und d dieses Gesetzes gleichgestellte Personen sind und im maßgebenden Erhebungszeitraum einen abgerundeten Gewerbeertrag von nicht mehr als 4000 Deutsche Mark erzielt haben.

(2) Betreibt ein Hausgewerbetreibender (Absatz 1) noch eine andere gewerbliche Tätigkeit und sind beide Tätigkeiten als eine Einheit anzusehen, so ist § 11 Abs. 3 des Gesetzes auf den gesamten Gewerbeertrag anzuwenden, wenn die Tätigkeit als Hausgewerbetreibender die andere Tätigkeit überwiegt.

Zu § 12 des Gesetzes

§ 26

Gewerbekapital beim Eintritt in die Steuerpflicht

Beim Eintritt eines Gewerbebetriebs in die Steuerpflicht ist das Gewerbekapital für den ersten Erhebungszeitraum auf den Zeitpunkt des Beginns der Steuerpflicht nach den Grundsätzen des § 12 des Gesetzes und des Bewertungsgesetzes zu ermitteln.

§ 27

**Veränderungen
im Bestand an Betriebsgrundstücken**

(1) Der Erwerb oder die Veräußerung eines Betriebsgrundstücks wird bei der Ermittlung des Gewerbekapitals nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 berücksichtigt, wenn das Betriebsgrundstück nach dem Zeitpunkt, auf den der maßgebende Einheitswert des gewerblichen Betriebs (§ 12 Abs. 5 des Gesetzes) festgestellt worden ist, und vor dem Beginn des Erhebungszeitraums erworben oder veräußert worden ist.

(2) Beim Erwerb eines Betriebsgrundstücks ist das Gewerbekapital um den Betrag der Anschaffungskosten für das Grundstück zu kürzen. Verbindlichkeiten im Sinn des § 12 Abs. 2 Ziff. 1 des Gesetzes, die mit dem Erwerb des Grundstücks zusammenhängen, sind dem Gewerbekapital hinzuzurechnen. Entsprechendes gilt, wenn aus Mitteln des gewerblichen Betriebs Aufwendungen auf Betriebsgrundstücke gemacht worden sind und dies zu einer Fortschreibung des Einheitswerts des Betriebsgrundstücks geführt hat.

(3) Bei der Veräußerung eines Betriebsgrundstücks ist der Betrag des Veräußerungserlöses abzüglich der Verbindlichkeiten im Sinn des § 12 Abs. 2 Ziff. 1 des Gesetzes, die bei der Veräußerung des Grundstücks weggefallen sind, dem Gewerbekapital hinzuzurechnen.

Zu den §§ 14 und 27 des Gesetzes

§ 28

Gewerbesteuererklärung

(1) Eine Gewerbesteuererklärung zur Festsetzung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital ist abzugeben:

1. für alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, deren Gewerbeertrag im Erhebungszeitraum den Betrag von 4000 Deutsche Mark oder deren Gewerbekapital an dem maßgebenden Feststellungszeitpunkt den Betrag von 20 000 Deutsche Mark überstiegen hat;
2. für Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kolonialgesellschaften, bergrechtliche Gewerkschaften);
3. für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit.

Für sonstige juristische Personen des privaten Rechts und für nichtrechtsfähige Vereine ist eine Gewerbesteuererklärung nur abzugeben, soweit diese Unternehmen einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (ausgenommen Land- und Forstwirtschaft) unterhalten, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht;

4. ohne Rücksicht auf die Höhe des Gewerbeertrags oder die Höhe des Gewerbekapitals für alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, bei denen der Gewinn auf Grund eines Buchabschlusses zu ermitteln ist oder ermittelt wird;
5. für alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, für die vom Finanzamt eine Gewerbesteuererklärung besonders verlangt wird.

(2) Eine Gewerbesteuererklärung zur Festsetzung des Steuermeßbetrags nach der Lohnsumme ist für alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen abzugeben, für die vom Finanzamt eine solche Erklärung besonders verlangt wird.

§ 29

Zuschlag wegen verspäteter Abgabe der Steuererklärung

(1) Das Finanzamt kann einen Zuschlag (§ 168 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung) bis zu zehn vom Hundert des endgültig festgesetzten Steuermeßbetrags festsetzen, wenn die Steuerklärungsfrist nicht gewahrt wird. Der Zuschlag ist zu unterlassen oder zurückzunehmen, wenn die Versäumnis entschuldbar erscheint.

(2) Der Zuschlag fließt der Gemeinde zu. Sind mehrere Gemeinden an der Gewerbesteuer beteiligt, so fließt der Zuschlag der Gemeinde zu, der der größte Zerlegungsanteil zugewiesen ist.

§ 30

Wareneinzelhandelsunternehmen

(1) Wareneinzelhandelsunternehmen im Sinn des § 17 des Gesetzes sind Unternehmen, die ausschließlich oder neben anderen Umsätzen Lieferungen im Einzelhandel bewirken. Lieferungen im Einzelhandel, die neben anderen Umsätzen bewirkt werden, bleiben außer Betracht, wenn sie ein Hundertstel des Gesamtumsatzes nicht übersteigen.

(2) Lieferungen im Einzelhandel im Sinn des Absatzes 1 sind die in § 11 Abs. 3 und 4 der Durchführungbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz (UStDB) vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 796) bezeichneten Lieferungen mit Ausnahme der folgenden Lieferungen:

1. Lieferungen von Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme,
2. Lieferungen von Brennstoffen und zwar von Steinkohle, Braunkohle, Preßkohle (Briketts) und aus Kohle hergestelltem Koks.

§ 31

Gemischte Unternehmen

(1) Dient in einem Unternehmen, das sowohl Umsätze im Einzelhandel als auch andere Umsätze bewirkt (gemischtes Unternehmen), eine Betriebsstätte nur zum Teil Zwecken des Wareneinzelhandelsgeschäfts, so unterliegt nur derjenige Teil des Zerlegungsanteils oder des einheitlichen Steuermeßbetrags dieser Betriebsstätte dem erhöhten Hebesatz, der auf den Wareneinzelhandel entfällt. § 30 Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Der Teil des Steuermeßbetrags, der nach Absatz 1 dem erhöhten Hebesatz unterliegt, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Summe der Arbeitslöhne, die auf die Einzelhandelstätigkeit in der Betriebsstätte entfallen, zu dem Gesamtbetrag der in der Betriebsstätte gezahlten Löhne steht. Läßt sich dieses Verhältnis nicht feststellen oder führt die Zugrundelegung dieses Verhältnisses zu einem unbilligen Ergebnis, so ist der Zerlegungsanteil oder der einheitliche Steuermeßbetrag nach einem Maßstab aufzuteilen, der die tatsächlichen Verhältnisse besser berücksichtigt.

Zu § 19 des Gesetzes

§ 32

Anpassung und erstmalige Festsetzung der Vorauszahlungen

(1) In den Fällen des § 19 Abs. 3 des Gesetzes bedarf es der Festsetzung des einheitlichen Steuermeßbetrags nur, wenn dieser sich entweder um mehr als ein Fünftel, mindestens aber um 20 Deutsche Mark oder um mehr als 1000 Deutsche Mark ändert. Die heheberechtigten Gemeinden sind an dem Steuermeßbetrag in demselben Verhältnis beteiligt, nach dem die Zerlegungsanteile in dem unmittelbar vorangegangenen Zerlegungsbescheid festgesetzt sind. Ein Zerlegungsbescheid ist nicht zu erteilen. Das Finanzamt hat gleichzeitig mit der Festsetzung des einheitlichen Steuermeßbetrags den heheberechtigten Gemeinden mitzuteilen:

1. den Hundertsatz, um den sich der einheitliche Steuermeßbetrag gegenüber dem in der Mitteilung über die Zerlegung (§ 386 Abs. 4 der Reichsabgabenordnung) angegebenen einheitlichen Steuermeßbetrag erhöht oder ermäßigt,
2. den Erhebungszeitraum, für den die Änderung erstmals gilt.

(2) In den Fällen des § 19 Abs. 4 des Gesetzes hat das Finanzamt erforderlichenfalls den einheitlichen Steuermeßbetrag für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen zu zerlegen. Das gleiche gilt in den Fällen des § 19 Abs. 3 des Gesetzes, wenn an den Vorauszahlungen nicht dieselben Gemeinden beteiligt sind, die nach dem unmittelbar vorangegangenen Zerlegungsbescheid beteiligt waren. Bei der Zerlegung sind die mutmaßlichen Betriebseinnahmen oder Arbeitslöhne des Erhebungszeitraums anzusetzen, für den die Festsetzung der Vorauszahlungen erstmals gilt.

§ 33

Verlegung von Betriebstätten

Wird eine Betriebstätte in eine andere Gemeinde verlegt, so sind die Vorauszahlungen in dieser Gemeinde von dem auf die Verlegung folgenden Fälligkeitstag ab zu entrichten. Das gilt nicht, wenn in der Gemeinde, aus der die Betriebstätte verlegt wird, mindestens eine Betriebstätte des Unternehmens bestehen bleibt.

Zu § 24 des Gesetzes

§ 34

Urlaubsmarken im Baugewerbe

Wird den im Baugewerbe und in den Baunebenberufen tätigen Arbeitnehmern Urlaubsgeld nach dem Markenverfahren gewährt, so gehört das gesamte Urlaubsgeld zur Lohnsumme des Unternehmens, das die Aushändigung des Urlaubsgelds an den Arbeitnehmer bewirkt. Die Aufwendungen zum Erwerb der Urlaubsmarken gehören nicht zur Lohnsumme.

Zu § 26 des Gesetzes

§ 35

Erklärung über die Berechnungsgrundlagen

Die Abgabe der Erklärung über die Berechnungsgrundlagen der Lohnsummensteuer kann nach § 202 der Reichsabgabenordnung erzwungen werden. Gegen danach ergehende Verfügungen der Gemeindebehörde ist die Beschwerde an die Oberfinanzdirektion, in den Ländern der britischen Zone an das Finanzgericht zulässig. Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Beschwerdeverfahren sind entsprechend anzuwenden.

Zu § 27 des Gesetzes

§ 36

Festsetzung des Steuermeßbetrags nach der Lohnsumme

Bestehen in den Fällen des § 27 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes Zweifel, ob die Lohnsumme des Gewerbebetriebs im Rechnungsjahr den Betrag von 12 000 Deutsche Mark überschreiten wird, so hat das Finanzamt den Steuermeßbetrag erst nach Ablauf des Rechnungsjahrs festzusetzen.

Zu § 29 des Gesetzes

§ 37

Wareneinzelhandelsunternehmen

(1) Wareneinzelhandelsunternehmen im Sinn des § 29 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes sind Unternehmen, die ausschließlich Lieferungen im Einzelhandel bewirken. Der Eigenverbrauch (§ 1 Ziff. 2 des Umsatzsteuergesetzes) bleibt dabei außer Betracht.

(2) Lieferungen im Einzelhandel im Sinn des Absatzes 1 sind die im § 11 Abs. 3 USiDB bezeichneten Lieferungen mit Ausnahme der folgenden Lieferungen:

1. Lieferungen von Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme,
2. Lieferungen von Brennstoffen und zwar von Steinkohle, Braunkohle, Preßkohle (Briketts) und aus Kohle hergestelltem Koks.

Zu § 35 a des Gesetzes

§ 38

Wandergewerbebetriebe

(1) Der Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit befindet sich in der Gemeinde, von der aus die gewerbliche Tätigkeit vorwiegend ausgeübt wird. Das ist in der Regel die Gemeinde, in der sich der Wohnsitz des Wandergewerbetreibenden befindet. In Ausnahmefällen ist Mittelpunkt eine auswärtige Gemeinde, wenn die gewerbliche Tätigkeit von dieser Gemeinde (z. B. von einem Büro oder Warenlager) aus vorwiegend ausgeübt wird. Ist der Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit nicht feststellbar, so ist die Gemeinde hebeberechtigt, in der der Unternehmer polizeilich gemeldet oder meldepflichtig ist.

(2) Eine Zerlegung des einheitlichen Steuermeßbetrags auf die Gemeinden, in denen das Gewerbe ausgeübt worden ist, unterbleibt.

(3) Der einheitliche Steuermeßbetrag ist im Fall des § 35 a Abs. 4 des Gesetzes nach dem Anteil der Kalendermonate auf die hebeberechtigten Gemeinden zu zerlegen. Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht nur während eines Teils bestanden hat, sind voll zu rechnen. Der Anteil für den Kalendermonat, in dem der Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit verlegt worden ist, ist der Gemeinde zuzuteilen, in der sich der Mittelpunkt in diesem Kalendermonat die längste Zeit befunden hat.

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 39

Lohnsumme im Rechnungsjahr 1951

Soweit in den Ländern bis zum Inkrafttreten des Gesetzes für den Abzug eines Freibetrags von der Lohnsumme andere Beträge galten, als sie durch § 23 Abs. 2 des Gesetzes nunmehr festgesetzt sind, sind für die Anwendung dieser Vorschrift bei der Festsetzung des Steuermeßbetrags die Zeiträume vom 1. April 1951 bis 31. Dezember 1951 und vom 1. Januar 1952 bis 31. März 1952 je für sich zu behandeln.

§ 40

Anwendungszeitraum

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung über die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital gelten vorbehaltlich des Satzes 2 erstmals für den Erhebungszeitraum 1950. § 19 gilt erstmals für den Erhebungszeitraum 1951.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung über die Lohnsummensteuer gelten erstmals für die Lohnsumme des Monats Januar 1952.

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Durchführungsbestimmungen
zum Umsatzsteuergesetz.**

Vom 6. Mai 1952.

Auf Grund des § 18 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 791) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 796) werden wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Lieferungen im Großhandel gelten stets die Lieferungen an den Bund oder andere Körperschaften des öffentlichen Rechts.“

2. In § 27 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Instandsetzungen von Schiffen ist es nicht erforderlich, daß die Schiffe nur zur Instandsetzung in das Inland gelangt sind.“

3. § 29 Abs. 2 Ziff. 10 erhält folgende Fassung:

„10. Milch, auch gereinigt, erhitzt, tiefgekühlt, homogenisiert, vitaminisiert oder standardisiert (eingestellt);“

4. In § 30 Abs. 1 erhält die Ziffer 6 folgende Fassung:

„6. Milch (§ 29 Abs. 2 Ziff. 10) gereinigt, erhitzt, tiefgekühlt, homogenisiert, vitaminisiert oder standardisiert (eingestellt) wird;“

5. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

Krankenhäuser

Steuerfrei sind die unmittelbar der Krankenpflege dienenden Umsätze der von öffentlich-rechtlichen Körperschaften betriebenen Krankenhäuser, insbesondere die ärztlichen und ähnlichen Hilfeleistungen, die Lieferungen von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln an Kranke, die Beherbergung und die Beköstigung der Kranken sowie die üblichen Naturalleistungen an Kranke. Die Steuerfreiheit gilt auch für Krankenhäuser, die in der Form privatrechtlicher Gesellschaften betrieben werden, wenn die Anteile an ihnen ausschließlich öffentlich-rechtlichen Körperschaften gehören und die Erträge ausschließlich diesen Körperschaften zufließen. Umsätze, die nicht unmittelbar der Krankenpflege dienen, sind steuerpflichtig, z. B. Lieferungen und Leistungen an das Arzt-, Pflege- und Verwaltungspersonal, soweit sie nicht nach § 4 Ziffer 12 des Gesetzes umsatzsteuerfrei sind, die Umsätze aus gewerblichen Nebenbetrieben, der Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und dergleichen.“

6. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

Öffentliche Theater und Vorträge

Steuerfrei sind

1. die Umsätze der von dem Bund, den Ländern, den Gemeinden oder den Gemeindeverbänden im öffentlichen Interesse geführten Theater. Die Steuerfreiheit gilt auch für Theater, die in der Form privatrechtlicher Gesellschaften betrieben werden, wenn die Anteile an ihnen ausschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts gehören und die Erträge ausschließlich diesen Körperschaften zufließen;
2. die von öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder von Volkshochschulen veranstalteten Vorträge wissenschaftlicher und belehrender Art, wenn die Einnahmen vorwiegend zur Deckung der Unkosten verwendet werden.“

7. § 58 erhält folgende Fassung:

„Verbindung der Herstellung mit Einzelhandel

§ 58

(1) Die Lieferung von Gegenständen im Einzelhandel (§ 11 Abs. 3) durch einen Unternehmer, der die Gegenstände hergestellt hat (Hersteller), unterliegt einer Zusatzsteuer.

(2) Hersteller im Sinn des Absatzes 1 ist, wer Gegenstände gewinnt, erzeugt, fertigstellt oder wer durch Bearbeitung oder Verarbeitung nach der Verkehrsauffassung ein neues Verkehrsgut (einen Gegenstand anderer Marktgängigkeit) schafft. Hersteller ist auch ein Unternehmer, der Gegenstände durch einen anderen Unternehmer im Werklohn für sein Unternehmen herstellen läßt. Kann ein Unternehmer den Erwerb von Gegenständen, die er herzustellen pflegt, buchmäßig nicht nachweisen, so gilt er auch insoweit als Hersteller.

(3) Als Hersteller im Sinn des Absatzes 2 ist nicht anzusehen, wer

1. Gegenstände kennzeichnet, umpackt, umfüllt oder mit Steuerzeichen versieht oder Gegenstände geringfügigen äußeren Einwirkungen unterwirft, die nur der Hebung der Verkäuflichkeit dienen;
2. erworbene Gegenstände einer Bearbeitung oder Verarbeitung unterwirft, wenn die Bearbeitungs- oder Verarbeitungskosten (ausschließlich anteiliger Gemeinkosten) nicht mehr als zwanzig vom Hundert des Verkaufspreises betragen;
3. gebrauchte Gegenstände instand setzt;
4. Traubenmaische, Traubenmost oder Wein der Kellerbehandlung im Sinn des

Artikels 4 Abschnitt A der Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes vom 16. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 358) unterwirft, Wein absticht oder mit anderen Weinen mischt.

(4) Die Zusatzsteuer beträgt drei vom Hundert des Entgelts im Sinn des § 5 des Gesetzes.

(5) Der Unternehmer hat die der Zusatzsteuer unterliegenden Gegenstände nach Art, Menge und dem für die Lieferung im Einzelhandel vereinbarten (vereinbarten) Entgelt in seiner Buchführung gesondert nachzuweisen. Die Vorschriften des § 14 Abs. 2, 3 und 5 und des § 16 sind entsprechend anzuwenden.

(6) Als Lieferungen im Einzelhandel sind auch Lieferungen im Großhandel anzusehen, für die die Entgelte aus der Buchführung nicht eindeutig und leicht nachprüfbar zu ersehen sind. § 11 Abs. 4 findet keine Anwendung."

8. Hinter § 58 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 58 a

Von der Zusatzsteuer nach § 58 sind befreit:

1. die unter § 4 Ziff. 3, 6, 7, 8, 9, 12, 17, 18 und § 7 Absatz 2 Ziff. 2 Buchstabe a des Gesetzes fallenden Lieferungen;
2. Lieferungen der in § 29 Abs. 2 genannten Gegenstände;
3. Lieferungen folgender Nahrungsmittel: Milcherzeugnisse, Käse, Nahrungsfette einschließlich tierischer Fette, Zucker, Grieß, Teigwaren, Fleisch, Fleischwaren, Fisch, Fischwaren, Brot, Brötchen und Zwieback sowie sonstige Backwaren mit Ausnahme von Dauerbackwaren;
4. Lieferungen von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln, von Gegenständen der Kranken-, Säuglings- und Wochenpflege, von Vorrichtungen zum Ausgleich körperlicher Gebrechen sowie von Spezialfahrzeugen für Kranke, Körperbehinderte und Gebrechliche;
5. die nach § 43 Absatz 4 steuerfreien Lieferungen der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege einschließlich ihrer Untergliederungen, Einrichtungen und Anstalten (§ 43 Abs. 1 und 2);
6. Lieferungen von Speisen und Getränken durch Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten, Erholungsheime, Säuglings- und Entbindungsheime und ähnliche Anstalten sowie durch Schülerheime (§ 40);
7. Lieferungen von Speisen und Getränken durch Kantinen;
8. Lieferungen von Speisen und nichtalkoholischen Getränken durch Gaststätten, Konditoreien und Kaffeehäuser;
9. Lieferungen von Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme;

10. Lieferungen zur Herstellung, insbesondere auch zur Instandsetzung, Instandhaltung oder Änderung von Wohngebäuden;

11. Lieferungen von Schiffen und Booten durch Werften;

12. Lieferungen von Zeitungen, Zeitschriften, Büchern und sonstigen Druckerzeugnissen.

§ 58 b

(1) Die Zusatzsteuer nach § 58 ist nicht zu erheben, wenn der Übergang der Gegenstände vom Hersteller- zum Einzelhandelsbetrieb auf Grund des Artikels II des Kontrollratgesetzes Nr. 15 (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland 1946 S. 75) steuerpflichtig ist.

(2) § 58 ist nicht anzuwenden

1. auf Handspinnereien und Handwebereien;
2. auf Unternehmer, die im Durchschnitt des letzten vorangegangenen Kalenderjahres nicht mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigt haben; Lehrlinge, Volontäre, Praktikanten werden hierbei nicht mitgerechnet;
3. auf Unternehmer, deren Gesamtumsatz (§ 13) im letzten vorangegangenen Kalenderjahr 360 000 Deutsche Mark nicht überstiegen hat;
4. auf Unternehmer, bei denen die Lieferungen selbsthergestellter Gegenstände im Einzelhandel im letzten vorangegangenen Kalenderjahr den Betrag von 36 000 Deutsche Mark nicht überschritten haben."

9. Vor § 59 ist folgende Überschrift einzufügen:
„Zusatzsteuer in der Textilwirtschaft"

10. § 62 erhält folgende Fassung:

„§ 62

Befreiungen, Mindestgrenze

Die §§ 59 und 60 sind nicht anzuwenden

1. auf Handspinnereien und Handwebereien;
2. auf Unternehmer, deren Gesamtumsatz (§ 13) im letzten vorangegangenen Kalenderjahr 120 000 Deutsche Mark nicht überstiegen hat."

11. § 77 Abs. 2 Ziff. 3 erhält folgende Fassung:

„3. der Gegenstand darf durch das Inland nicht nur durchgeführt worden sein. Durchfuhr in diesem Sinn liegt vor, wenn ein aus dem Ausland eingeführter Gegenstand, ohne daß er im Inland bearbeitet oder verarbeitet worden ist (§ 12), wieder in das Ausland ausgeführt wird, wobei es unerheblich ist, ob im Inland die Verfügungsmacht über den Gegenstand gewechselt hat (§§ 1 bis 6);"

12. Die Freiliste 2 (Anlage 1 zu §§ 20 Abs. 2 Ziff. 1 und 21 Ziff. 1) wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Die Position „Fette, tierische und pflanzliche (roh)“ erhält folgende Fassung: „Fette, tierische oder rohe pflanzliche“;
- b) die Position „Öle, tierische und pflanzliche (roh)“ erhält folgende Fassung: „Öle, tierische oder rohe pflanzliche“;
- c) hinter „Perlen, ungefaßt“ ist einzufügen „Preißelbeeren“.
13. Das Verzeichnis der besonders zugelassenen Bearbeitungen und Verarbeitungen nach der Einfuhr (Anlage 2 zu § 22) wird wie folgt geändert:
- Ziffer 15 erhält folgende Fassung:
- „15. Öle oder Fette, tierische oder rohe pflanzliche, verarbeitet werden, vorausgesetzt, daß diese Verarbeitung nicht über eine Veredelung (Spalten, Mischen, Raffinieren, Härten, Kochen, Bleichen oder Desodorisieren) und über die Gewinnung von Fettsäuren hinausgeht;“
14. In der Vergütungsliste 1 für die Ausfuhrvergütung (Anlage 3 zu § 79 — Bundesgesetzbl. I S. 985) werden
1. die folgenden Nummern des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik unter Halbwaren gestrichen:

unter lfd. Nr. 2	die Nummern	5203 10	bis	50
" " "	25 " "	3508 60		
" " "	27 " "	7327 30	bis	99
" " "	34 " "	7616 70,		
 2. die folgenden Nummern des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik unter Fertigwaren hinzugesetzt:

unter lfd. Nr. 2	die Nummern	5203 10	bis	50
" " "	17 " "	3508 60		
" " "	40 " "	7616 70		
" " "	61 " "	7327 30	bis	99,
 3. die in der Liste der Halbwaren unter lfd. Nr. 2 aufgeführten Nummern des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik durch die Nummern 5201 11—5202 59 ersetzt.

§ 2

(1) Die Vorschriften des § 1 sind vorbehaltlich der besonderen Regelung in den Absätzen 2 bis 6 vom 1. Juli 1951 ab anzuwenden.

(2) § 47 Ziff. 1 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 796) ist für die Zeit bis zum 31. Dezember 1951 anzuwenden.

(3) Die Vorschrift des § 58 Abs. 3 Ziff. 1 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 796) gilt für den Zeitraum vom 1. Juli 1951 bis zum 30. Juni 1952.

(4) Für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 1951 und für das Kalenderjahr 1952 ist § 58 b Abs. 2 Ziff. 4 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz in der Fassung dieser Verordnung mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Worte „im letzten vorangegangenen Kalenderjahr den Betrag von 36 000 Deutsche Mark“ die Worte „im zweiten Kalenderhalbjahr 1951 den Betrag von 18 000 Deutsche Mark“ treten.

(5) Die Vorschrift des § 1 Ziff. 12 zu c ist vom 1. Januar 1952 ab anzuwenden.

(6) Die Vorschrift des § 1 Ziff. 14 ist vom 1. Oktober 1951 ab anzuwenden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. Mai 1952.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Druckfehlerberichtigung.

In § 3 Abs. 2 Zeile 7 der Verordnung über die Bereitstellung von Durchgangslagern und über die Verteilung der in das Bundesgebiet aufgenommenen deutschen Vertriebenen auf die Länder des Bundesgebietes (Verteilungsverordnung) vom 28. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 236) muß es statt „zuweisenden“ richtig heißen „zuzuweisenden“.

Soeben erschienen:

DEUTSCHE 75%ige EINFUHR-FREILISTE

Gültig ab 1. April 1952

DIN A 4, 128 Seiten, Preis: DM 2.60 zuzügl. DM 0.30 Porto- und Verpackungskosten.

Der Einfachheit halber empfiehlt es sich, den Betrag auf Postscheckkonto Köln 834 00 unter Angabe der Bestellung auf dem Postscheckabschnitt einzuzahlen.

VERLAG DES BUNDESANZEIGERS · KÖLN/RH. 1, Postfach

Soeben erschienen:

Verordnung zur einheitlichen Regelung des Pfändungsschutzes für Arbeitseinkommen

Mit Hinweisen über die Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens

Von Rechtsanwalt Dr. Max Merten, Bonn

DIN A 4, 8 Seiten, Preis DM 0.30 zuzügl. DM 0.10 Portokosten.

VERLAG DES BUNDESANZEIGERS, KÖLN/Rh. 1
Postfach.

Der Einfachheit halber empfiehlt es sich, den Betrag auf Postscheckkonto Köln 834 00 unter Angabe der Bestellung auf dem Postscheckabschnitt einzuzahlen.